



Informationen aus dem  
**Amt Kirchspielslandgemeinden Eider**

Jahrgang 19  
6. März 2026  
Ausgabe 05



Foto: © Ijja - stock.adobe.com



## Amtliche Bekanntmachungen für den Amtsbezirk Eider

### Wohngeldstelle am 19.03.2026 nicht besetzt

**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes KLG Eider!**

Die Wohngeldstelle der Amtsverwaltung ist aufgrund einer Fortbildung am 19.03.2026 nicht besetzt.

### Fundsache

In der Gemeinde Lunden wurde ein **Portemonnaie** gefunden und als Fundsache im Bürgerbüro abgegeben. Eigentumsansprüche können beim Amt KLG Eider - Bürgerbüro Lunden - oder telefonisch unter 04836/990-45 o. 46 geltend gemacht werden.

**Amt Kirchspielslandgemeinden Eider**  
**Der Amtsdirektor**  
**Dienststelle Hennstedt**

### Einladung zur Sitzung des Tourismusausschusses

des Amtes KLG Eider am Dienstag, 10. März 2026, um 19:00 Uhr im Sitzungsraum der Amtsverwaltung, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 11.11.2025
3. Mitteilungen
4. Vorschläge für einen Nachrücker
5. Anschnittsfest zur Eröffnung der 40. Dithmarscher Kohltage
6. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Marie-Luise Witt**  
**Die Ausschussvorsitzende**

**Amt Kirchspielslandgemeinden Eider**  
**Der Amtsdirektor**  
**Dienststelle Hennstedt**

### Einladung zur Sitzung des Schulausschusses

des Amtes KLG Eider am Donnerstag, 12. März 2026, um 19:00 Uhr im Sitzungsraum der Amtsverwaltung, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 7 der letzten Sitzung vom 03.11.2025
3. Mitteilungen
4. Rechtsanspruch auf Ganztags- und Betreuungsangebote an Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027
5. Kooperationsvereinbarung über die Ferienbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztage an den Schulen des Amtes Eider
6. Anpassung der jährlichen Abschlagszahlungen für den Offenen Ganztag Eiderschule

7. Projekt „Pooling für die Schulbegleitungen“ an der Schule am Gehölz Lunden
8. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Karl-Heinz Popp**  
**Der Ausschussvorsitzende**

**Amt Kirchspielslandgemeinden Eider**  
**Der Amtsdirektor**  
**Dienststelle Hennstedt**

### Einladung zur Sitzung des Bauausschusses

des Amtes KLG Eider am Montag, 16. März 2026, um 19:00 Uhr im Sitzungsraum der Amtsverwaltung, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 8 der letzten Sitzung vom 19.11.2025
3. Mitteilungen
4. Sanierung der Entwässerung im Amtsgebäude
5. Sachstand Sanierung Sporthalle Tellingstedt
6. Sachstand Wasserschaden Mensa Eider-Nordsee-Schule Hennstedt
7. Sachstand Schaffung eines neuen Raumes in der Alten Grundschule
8. Sachstand Anbau Rosenhaus Hennstedt
9. Sachstand Übergang und Fenstersanierung Amtsgebäude
10. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Johann Harald Heim**  
**Der Ausschussvorsitzende**

**Amt Kirchspielslandgemeinden Eider**  
**Der Amtsdirektor**  
**Dienststelle Hennstedt**

### Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses

des Amtes KLG Eider am Mittwoch, 18. März 2026, um 19:00 Uhr im Sitzungsraum der Amtsverwaltung, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 10 der letzten Sitzung vom 01.12.2025
3. Mitteilungen
4. Rechtsanspruch auf Ganztags- und Betreuungsangebote an Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027
5. Kooperationsvereinbarung über die Ferienbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztage an den Schulen des Amtes Eider
6. Anpassung der jährlichen Abschlagszahlungen für den Offenen Ganztag Eiderschule
7. Projekt „Pooling für die Schulbegleitungen“ an der Schule am Gehölz Lunden
8. Digitalisierungsstrategie Amt KLG Eider
9. Schaffung einer Teilzeitstelle im Bereich Tourismus
10. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2025
11. Annahme von Zuwendungen 2025
12. Ausblick auf den Jahresabschluss 2025
13. Eingaben und Anfragen

#### voraussichtlich nicht öffentlich

14. Personalangelegenheiten
15. Grundstücksangelegenheiten

##### öffentlich

16. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Lars Brauns**  
**Der Ausschussvorsitzende**

## **Bekanntmachung der Genehmigung für die Änderung der Anlage und des Betriebes des NATO-Flugplatz Schleswig-Jagel**

### **gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat dem Bundesministerium der Verteidigung, vertreten durch das Amt für Bundesbau (AFB), Kiel als Verfahrensstandschafter, mit Bescheid vom 14.01.2026, Az 1 d - 56-03-06/Schleswig-Jagel die Genehmigung zur Änderung der Anlage und des Betriebes des NATO-Flugplatzes Schleswig-Jagel erteilt.

Wesentlicher Gegenstand der angezeigten Änderungen sind die folgenden Baumaßnahmen auf dem Gelände des NATO-Flugplatzes Schleswig-Jagel:

- Anlage von Wendeschleifen an den Enden der Start- und Landebahn 07/25 in einer Breite von 22,5 m
- Anpassungen der Z-Line (Verbreiterung in Teilbereichen um 7,50 m) zur Erschließung der neuen Hallen
- Errichtung von 4 Abstellhallen im nördlichen Bereich der Z-Line für das System Eurodrohne (Gebäude 704 bis 707)
- Errichtung von weiteren Hallen im westlichen Bereich der Z-Line:
- Abstell-/Wartungshalle
- Global 6000 (Gebäude 700), Wartungs- / Instandsetzungshallen
- Eurodrohne (Gebäude 701 und 702), kombinierte Abstell- und Waschhalle
- Eurodrohne (Gebäude 703).

Der Bauschutzbereich wird durch die Maßnahme nicht verändert. Für das Vorhaben besteht eine gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

### **Nebenbestimmungen:**

Sämtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans umzusetzen. Dieser ist gem. § 17 Abs. 4 Satz 5 BNatSchG Bestandteil der Genehmigung. Der Landschaftspflegerische Begleitplan, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die FFH-Vorprüfung, der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und der UVP-Bericht sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

### **Hinweis:**

Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 6 Satz 1 LuftVG i. V. m. §§ 6 Abs. 5 Satz 2, 8 Abs. 1 LuftVG sofort vollziehbar.

### **Öffentliche Auslegung:**

Die Genehmigung in einer Druckfassung liegt in der Zeit vom 18.03.2026 bis einschließlich zum 31.03.2026 in folgenden Städten / Ämtern aus:

**Stadt Schleswig**, Der Bürgermeister, Gallberg 4, Raum 414, 24837 Schleswig

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei

Montag bis Freitag: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: zusätzlich nachmittags 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Unterlagen sind zusätzlich elektronisch auf der Homepage der Stadt Schleswig unter

<https://www.schleswig.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/details/news/bekanntmachung-und-auslegung-des-genehmigungsbescheides-fuer-den-flugplatz-schleswig-gem-74-vwvfg> einsehbar.

**Amt Kirchspielslandgemeinden Eider**, Der Amtsdirektor, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt

Montag: 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen sind zusätzlich elektronisch auf der Homepage des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider unter <https://www.amteider.de> einsehbar.

**Amt Kropp Stapelholm**, Der Amtsvorsteher, Am Markt 10, Raum 2.02 im 2.

Obergeschoss, 24848 Kropp

Montag, Dienstag und 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag:

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Unterlagen sind zusätzlich elektronisch auf der Homepage des Amtes Krepp Stapelholm unter <https://www.kropp.de> einsehbar.

**Amt Arensharde**, Der Amtsvorsteher, Hauptstraße 41, Zimmer 112, 24887

Silberstedt

Montag bis 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag:

Donnerstag: zusätzlich nachmittags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Unterlagen sind zusätzlich elektronisch auf der Homepage des Amtes Arensharde unter <https://www.amt-arensharde.de/aktuelles/buergerbeteiligung-und-bauleitplanung> einsehbar.

**Amt Haddeby**, Der Amtsdirektor, Panellenweg 5, öffentlicher Wartebereich vor

Zimmer 0.01, 24866 Busdorf

Montag, Dienstag,

Donnerstag und

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienstag und Donnerstag: zusätzlich nachmittags 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Unterlagen sind zusätzlich elektronisch auf der Homepage des Amtes Haddeby unter <https://www.haddeby.de/news/index.php?rubrik=1> einsehbar.

**Amt Schlei-Ostsee**, Der Amtsdirektor, Holm 13, Zimmer 223 im 2. Obergeschoss, 24340 Eckernförde

Montag bis 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag:

Donnerstag: zusätzlich nachmittags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Amt Hüttener Berge**, Der Amtsdirektor, Mühlenstraße 8, Altbau, Obergeschoss, Raum 02, 24361 Groß Wittensee

Montag, Dienstag,

Donnerstag und

Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: zusätzlich nachmittags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Unterlagen sind zusätzlich elektronisch auf der Homepage des Amtes Hüttener Berge unter <https://www.amt-huettenerberge.de/das-amt/bekanntmachungen> einsehbar.

**Amt Südangeln**, Die Amtsdirektorin, Toft 7, Raum 320, 24860 Böklund

Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Amt Süderbrarup**, Der Amtsvorsteher, Team Allee 22, Zimmer 07, Erdgeschoss, 24392 Süderbrarup

Montag, Dienstag,

Donnerstag und

Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag: zusätzlich nachmittags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr



Die Unterlagen sind zusätzlich elektronisch auf der Homepage des Amtes Süderbrarup unter <https://www.amt-suederbrarup.de/> einsehbar.

Außerdem können die Genehmigungsunterlagen für die Dauer der Auslegung auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Umweltbundesamtes (NATO-Flugplatz Schleswig), <https://www.uvp-portal.de/de/vorhaben> eingesehen werden.

Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, die sich geäußert haben, wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 1 LuftVG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Betroffenen bei der Genehmigungsbehörde schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist mit Ablauf des 31.03.2026 gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber allen Betroffenen als bekanntgegeben, § 6 Abs. 5 Satz 1 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstr. 1, 51147 Köln, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten gegen diese Genehmigung hat gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 LuftVG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, gestellt und begründet werden.

Luftfahrtamt der Bundeswehr, Köln im Februar 2026

#### Im Auftrag

im Original gez.

Bilk

Leitender Regierungsdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

**Gemeinde Barkenholm**



[www.barkenholm.de](http://www.barkenholm.de)

Gemeinde Barkenholm  
Der Bürgermeister

### Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Barkenholm

am Donnerstag, 19. März 2026, um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Jägerstuben“, Dorfstr. 28, 25791 Barkenholm

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 10 der letzten Sitzung vom 22.01.2026
3. Mitteilungen
4. Kommunale Wärmeplanung
5. 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Barkenholm
6. Eingaben und Anfragen

##### voraussichtlich nicht öffentlich

7. Grundstücksangelegenheiten
8. Personalangelegenheiten

##### öffentlich

9. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thore Urbrock  
Der Bürgermeister

## Gemeinde Dellstedt



[www.gemeinde-dellstedt.de](http://www.gemeinde-dellstedt.de)

### Eignungsprüfung der Gemeinde Dellstedt im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

#### Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Dellstedt herangezogen wurde.

##### Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

##### Zutreffendes für die Gemeinde **Dellstedt**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ( ) Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

#### Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeinde- gebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

##### Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungslösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

##### Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Dellstedt**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.

- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Dellstedt** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Dellstedt** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

### Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Dellstedt für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden.

Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Dellstedt**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Dellstedt** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Dellstedt** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

### Schritt 4:

#### Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

**Eignung für die verkürzte Wärmeplanung:** Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

(x) Verkürzung ist möglich

( ) Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist

### Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt<sup>2</sup>, können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Dellstedt**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- ( ) Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- ( ) Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, kann die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

(x) Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich

( ) Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich

In der Gemeinde **Dellstedt** wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

## Gemeinde Delve



Gemeinde Delve  
Der Bürgermeister

### Einladung zur Sitzung der Einwohnerversammlung Delve

gem. § 16 b der Gemeindeordnung am Montag, 9. März 2026,  
um 19:00 Uhr in Hansen's Gasthof, Hauptstr. 21, 25788 Delve

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Eröffnung und Begrüßung
2. „Moorsackungen und Entwässerung in der Zukunft“, Martin Matzdorf (GF Eider-Treene-Verband)
3. Rückblick 2025 und Ausblick 2026
4. Termine 2026
5. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Retzlaff  
Der Bürgermeister

## Gemeinde Dörpling

Gemeinde Dörpling  
Der Bürgermeister

### Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Dörpling

am Dienstag, 10. März 2026, um 19:30 Uhr in der Gaststätte  
„Bauernschänke“, Schüttingdeich 1, 25794 Tielenhemme.

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 16 der letzten Sitzung vom 13.01.2026
3. Mitteilungen
4. Eingaben und Anfragen
5. Teileinziehung von Wirtschaftswegen im Moor-Tielenauthal
6. Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „angrenzend an die Bebauung Mühlenweg 12 und Mühlenweg 13, nördlich der Heider Straße (K 45)“  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
7. Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „angrenzend an die Bebauung Mühlenweg 12 und Mühlenweg 13, nördlich der Heider Straße (K 45)“  
hier: abschließender Beschluss
8. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „angrenzend an die Bebauung Mühlenweg 12 und Mühlenweg 13, nördlich der Heider Straße (K 45)“  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
9. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „angrenzend an die Bebauung Mühlenweg 12 und Mühlenweg 13, nördlich der Heider Straße (K 45)“  
hier: Satzungsbeschluss
10. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG: Satzungsänderung – Anhebung der Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte

11. Aussegnungshalle Pahlen/Dörpling - Öffnung für Öffentlichkeit

**voraussichtlich nicht öffentlich**  
12. Grundstücksangelegenheiten

##### öffentlich

13. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
14. Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen

gez. Udo Lehmann  
Der Bürgermeister

### Eignungsprüfung der Gemeinde Dörpling im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

#### Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Dörpling herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Dörpling**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ( ) Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

#### Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeinde- gebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungslösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare



bare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Dörpling**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Dörpling** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Dörpling** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

### Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Dörpling für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss. Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden.

Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Dörpling**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Dörpling** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Dörpling** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

### Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

**Eignung für die verkürzte Wärmeplanung:** Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

(x) Verkürzung ist möglich

( ) Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist

### Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt, können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Dörpling**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- ( ) Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- ( ) Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

(x) Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich

( ) Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich

In der Gemeinde **Dörpling** wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

## Gemeinde Hövede

### Eignungsprüfung der Gemeinde Hövede im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

#### Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Hövede herangezogen wurde.

##### Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

##### Zutreffendes für die Gemeinde **Hövede**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ( ) Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

#### Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

##### Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden.

Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungsanlagen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens. Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

##### Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Hövede**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Hövede** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Hövede** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

#### Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Hövede für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

##### Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden.

Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

##### Zutreffendes für die Gemeinde **Hövede**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Hövede** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Hövede** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.



## Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

**Eignung für die verkürzte Wärmeplanung:** Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

- (x) **Verkürzung ist möglich**  
 ( ) **Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist**

## Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt<sup>2</sup>, können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Hövede**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.  
 ( ) Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.  
 ( ) Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

- (x) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**  
 ( ) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

**In der Gemeinde Hövede wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.**

## Gemeinde Kleve



www.kleve-dithmarschen.de

**Gemeinde Kleve**  
**Die Ausschussvorsitzende**

## Einladung zur Sitzung des Kulturausschusses

der Gemeinde Kleve am Montag, 16. März 2026, um 19:30 Uhr in der ehem. Schule, Hauptstr. 32, 25779 Kleve

**Tagesordnung:**

**öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 5 der letzten Sitzung vom 12.11.2025
3. Mitteilungen
4. Planung der nächsten Veranstaltungen
5. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Anke Harbeck**  
**Die Ausschussvorsitzende**

**Gemeinde Kleve**  
**Der Bürgermeister**

## Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Kleve

am Donnerstag, 19. März 2026, um 19:30 Uhr in der Gaststätte „Dithmarscher Hof“, Hauptstr. 19, 25779 Kleve

**Tagesordnung:**

**öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 11 der letzten Sitzung vom 11.12.2025
3. Mitteilungen
4. Änderung des Stellenplanquerschnitts für die Haushalts-satzung 2026 zur Kenntnis
5. Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2026
6. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG: Satzungsänderung – Anhebung der Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte
7. Zuweisung Kameradschaftskasse Freiwillige Feuerwehr Kleve
8. Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen
9. Bau- und Wegeangelegenheiten
10. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Marco Bies**  
**Der Bürgermeister**

## Gemeinde Krempel



**Gemeinde Krempel**  
**Der Bürgermeister**

## Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Krempel

am Dienstag, 10. März 2026, um 19:00 Uhr im Haus des Gastes, Tannenweg 2 a, 25774 Krempel

**Tagesordnung:**

**öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 15 der letzten Sitzung vom 10.02.2026
3. Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2026

4. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
5. Mitteilungen
6. Eingaben und Anfragen

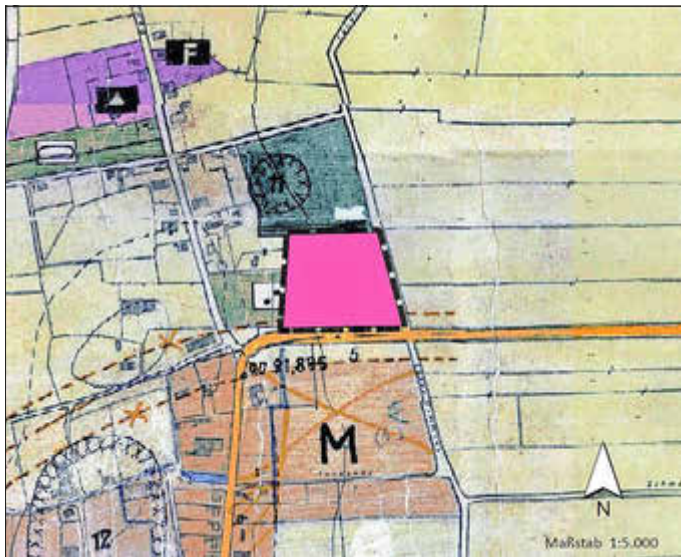
Mit freundlichen Grüßen

**gez. Ronald Petersen**  
Der Bürgermeister

## Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Krempel

### Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden Lehe, Lunden und Krempel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krempel hat in ihrer Sitzung am 10.02.2026 beschlossen, für das Gebiet der Gemeinde Lehe „nördlich der alten B5, östlich Schulstraße und Denkmal und südlich des Deichweges“ die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Es ist beabsichtigt, hier ein neues Dorfgemeinschaftshaus (Multifunktionsgebäude mit Feuerwehrgerätehaus) zu errichten. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Ausweisung der Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf“.



Die Abbildung zeigt die Änderung Flächennutzungsplan (neu).

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Hennstedt, 20.02.2026

**Amt Kirchspielslandgemeinden Eider**  
**Der Amtsdirektor**  
Im Auftrag  
**Ulrike Warda**

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider Nr. 5 am 06.03.2026 sowie auf der Homepage des Amtes KLG Eider – Amtliche Bekanntmachungen

**Gemeinde Lehe**



**Gemeinde Lehe**  
**Der Ausschussvorsitzende**

### Einladung zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Lehe

am Dienstag, 10. März 2026, um 19:00 Uhr im Multifunktionsraum der Kita „Wi tosoom“, Schulstraße 15, 25774 Lehe

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 09.10.2025

3. Mitteilungen
4. Straßen- und Wegeangelegenheiten
5. Sanierungsvorhaben Sandstraße und Tietjensweg
6. Kita-Angelegenheiten
7. Straßenbeleuchtung in Lehe
8. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Jens Thiede**  
Der Ausschussvorsitzende

**Gemeinde Linden**



[www.linden-holstein.de](http://www.linden-holstein.de)

**Gemeinde Linden**  
**Der Bürgermeister**

### Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Linden

am Montag, 16. März 2026, um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Lindenhof“, Dorfstr. 19, 25791 Linden

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 12 der letzten Sitzung vom 04.12.2025 und Niederschrift Nr. 4 der letzten Einwohnerversammlung vom 23.02.2026
3. Mitteilungen
4. Anschaffung eines Anhängers für die Feuerwehr
5. Finanzierung Jubiläum Freiwillige Feuerwehr Linden
6. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
7. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2025
8. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG: Satzungsänderung – Anhebung der Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte
9. Auftragserteilung für die Erschließungsarbeiten für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 - neu -
10. Eingaben und Anfragen

##### voraussichtlich nicht öffentlich

11. Grundstückangelegenheiten

##### öffentlich

12. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Karl-Heinz Popp**  
Der Bürgermeister

**Gemeinde Pahlen**



### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Pahlen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Pahlen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergezet wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- |                                                           |                  |
|-----------------------------------------------------------|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.159.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                   | 3.622.300,00 EUR |

|                                        |                  |
|----------------------------------------|------------------|
| einem Jahresüberschuss von             | 0,00 EUR         |
| einem Jahresfehlbetrag von             | 462.800,00 EUR   |
| 2. im Finanzplan mit                   |                  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen    |                  |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.101.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen    |                  |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit     |                  |
| auf                                    | 3.452.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen    |                  |
| aus der Investitionstätigkeit und der  |                  |
| Finanzierungstätigkeit auf             | 467.100,00 EUR   |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen    |                  |
| aus der Investitionstätigkeit und      |                  |
| der Finanzierungstätigkeit auf         | 1.057.500,00 EUR |
| festgesetzt.                           |                  |

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 178.800,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 3,43 Stellen

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 274 %
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 416 %
2. Gewerbesteuer 320 %

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500,00 EUR.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahme Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 15.000,00 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.02.2026 erteilt.

Pahlen, den 16.02.2026

**gez. Voß**  
**Bürgermeister**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 36, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.  
Hennstedt, den 17.02.2026

**Amt Kirchspielslandgemeinden Eider**  
**Der Amtsdirektor**  
**Im Auftrag**  
**gez. Anke Thießen**

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am Freitag, dem 06.03.2026.

## Bekanntmachung der Gemeinde Pahlen

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Pahlen „Erweiterung Raiffeisenstraße“ für das Gebiet „südlich der Raiffeisenstraße (Bebauungsplan Nr. 7), östlich der Bebauung der Straße Mühlenberg, nördlich der Bebauung Mühlenkamp und nordöstlich des Ärztezentrum“**



Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 29.01.2026 den **Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Pahlen „Erweiterung Raiffeisenstraße“ für das Gebiet „südlich der Raiffeisenstraße (Bebauungsplan Nr. 7), östlich der Bebauung der Straße Mühlenberg, nördlich der Bebauung Mühlenkamp und nordöstlich des Ärztezentrum“**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der B-Plan tritt mit Beginn des 07.03.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Dienstgebäude Mühlenstraße 18, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.amteider.de](http://www.amteider.de)“ eingestellt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache,



die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hennstedt, den 17.02.2026

**Amt KLG Eider**  
**Der Amtsdirektor**  
**Im Auftrage**  
**Hans Maaßen**

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider Nr. 5 am 06.03.2026 sowie auf der Homepage des Amtes KLG Eider - Amtliche Bekanntmachungen

## **Eignungsprüfung der Gemeinde Pahlen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung**

### **Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Pahlen herangezogen wurde.**

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Pahlen**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ( ) Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

### **Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.**

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden.

Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungsleistungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmeversorgungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der

Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Pahlen**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Pahlen** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Pahlen** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

### **Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Pahlen für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.**

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden.

Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Pahlen**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Pahlen** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Pahlen** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

#### Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

**Eignung für die verkürzte Wärmeplanung:** Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

**(x) Verkürzung ist möglich**

**( ) Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist**

#### Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt<sup>2</sup>, können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Pahlen**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.**
- ( ) Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.**
- ( ) Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.**

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

**(x) Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**

**( ) Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

**In der Gemeinde Pahlen wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.**

## Gemeinden Pahlen und Dörpling

**Gemeinden Pahlen und Dörpling**  
**Die Ausschussvorsitzende**

### Einladung zur Sitzung des Projektausschusses der Gemeinden Pahlen/Dörpling

am Mittwoch, 11. März 2026, um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Mühlenberg 45, 25794 Pahlen

**Tagesordnung:**

**öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 4 der letzten Sitzung vom 12.11.2025
3. Mitteilungen
4. Schwimmbad
  - 4.1. Anpassung der Eintrittsgelder
  - 4.2. Anschaffung Spielgerät - Ideensammlung
5. Arbeitsgruppe Friedhof; Ernennung Mitglieder aus dem Projektausschuss
6. Eingabe und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Maike Möller**

**Die Ausschussvorsitzende**

## Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen



**Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen**  
**Die Bürgermeisterin**

### Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Rehm-Flehde-Bargen

am Montag, 16. März 2026, um 19:30 Uhr im Drei-Dörfer-Haus, Schulweg 2, 25776 Rehm-Flehde-Bargen

**Tagesordnung:**

**öffentlich**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 11 der letzten Sitzung vom 01.12.2025
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin
4. Mitteilungen der Sozialausschussvorsitzenden
5. Verabschiedung des Gemeindeführers und des stellvertretenden Gemeindeführers
6. Bestätigung der Wahl zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen
7. Bestätigung der Wahl zum stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen
8. Bau- und Wegeangelegenheiten
9. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
10. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2025
11. Bereinigter Stellenplan 2026 zur Kenntnisnahme
12. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG: Satzungsänderung – Anhebung der Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte
13. Zuschüsse an Vereine und Verbände
14. Eingaben und Anfragen

**nicht öffentlich**

15. Grundstücksangelegenheiten
16. Steuerangelegenheiten

**öffentlich**

17. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Daniela Donarski**  
**Die Bürgermeisterin**

## Gemeinde Schalkholz

### Eignungsprüfung der Gemeinde Schalkholz im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

#### Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Schalkholz herangezogen wurde.

##### Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

##### Zutreffendes für die Gemeinde **Schalkholz**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ( ) Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

#### Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

##### Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungsleistungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmebereitstellungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

##### Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Schalkholz**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.

- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Schalkholz** angekreuzt werden konnten und damit bestätigt werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Schalkholz** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

#### Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Schalkholz für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

##### Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden.

Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

##### Zutreffendes für die Gemeinde **Schalkholz**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Schalkholz** angekreuzt werden konnten und damit bestätigt werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Schalkholz** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.



Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

**Eignung für die verkürzte Wärmeplanung:** Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

- (x) Verkürzung ist möglich
- ( ) Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist

Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:  
Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt<sup>2</sup>, können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.  
Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).  
Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

- Zutreffendes für die Gemeinde **Schalkholz**:
- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- ( ) Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- ( ) Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, kann die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.  
Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

(x) Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich

( ) Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich

In der Gemeinde **Schalkholz** wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

Gemeinde Schlichting

Gemeinde Schlichting  
Der Bürgermeister

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Schlichting

am Dienstag, 10. März 2026, um 19:30 Uhr in der alten Schule, Dorfstr. 40, 25779 Schlichting

- Tagesordnung:  
öffentlich
1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 15 der letzten Sitzung vom 27.01.2026
3. Mitteilungen
4. Bereinigter Stellenplan 2026 zur Kenntnisnahme
5. Straßen-, Bau- und Wegeangelegenheiten
6. Eingaben und Anfragen
7. Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Lipski  
Der Bürgermeister

Gemeinde Süderdorf



Verpachtung von Grünland durch die Gemeinde Süderdorf

Die Gemeinde Süderdorf verpachtet zum **01.05.2026** drei Dauergrünlandflächen. Zwei Flächen liegen am B-Plan Nr. 1 im Ortsteil Lüdersbüttel, eine Fläche liegt im Ortsteil Schelrade gegenüber vom Dorfgemeinschaftshaus. Die Flächen sind derzeit nicht verpachtet und können daher gerne vor Ort besichtigt werden.  
Die Flächen werden höchstbietend verpachtet. Gebote sind bis zum **31.03.2026** schriftlich beim Bürgermeister einzureichen.

Es handelt sich um folgende Flurstücke:

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Gesamtfläche | Nutzbare Fläche |
|-----------|------|-----------|--------------|-----------------|
| Süderdorf | 8    | 29/2      | 22.822 m²    | 14.072 m²       |
| Süderdorf | 11   | 67/1      | 15.465 m²    | 11.465 m²       |
| Süderdorf | 13   | 13        | 5.695 m²     | 3.011 m²        |





Gruß

Hagen Billerbeck

## Eignungsprüfung der Gemeinde Süderdorf im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

### Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Süderdorf herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Süderdorf**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ( ) Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

### Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungsmaßnahmen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt

ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Süderdorf**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Süderdorf** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Süderdorf** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

### Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Süderdorf für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Süderdorf**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Süderdorf** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Süderdorf** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

#### Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

**Eignung für die verkürzte Wärmeplanung:** Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

(x) Verkürzung ist möglich

( ) Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist

#### Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt, können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Süderdorf**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.  
 ( ) Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.  
 ( ) Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, kann die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Ver-

kürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

(x) Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich

( ) Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich

In der Gemeinde **Süderdorf** wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

## Gemeinde Süderheistedt



Gemeinde Süderheistedt  
Die Bürgermeisterin

### Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Süderheistedt

am Dienstag, 17. März 2026, um 19:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Mühlenstr. 4, 25779 Süderheistedt

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschriften Nr. 12 und Nr. 13 der letzten Sitzungen vom 09.09.2025 und 09.12.2025
3. Mitteilungen
4. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG: Satzungsänderung – Anhebung der Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte
5. 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Süderheistedt
6. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Birgit Meier  
Die Bürgermeisterin

## Gemeinde Tellingstedt



Gemeinde Tellingstedt  
Der Bürgermeister

Aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden alle Gemeindevertreter gebeten, bereits um 19:00 Uhr zu erscheinen

### Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Tellingstedt

am Donnerstag, 19. März 2026, um 19:30 Uhr in dem Café Snövit, Hauptstr. 20, 25782 Tellingstedt

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 16 der letzten Sitzung vom 11.12.2025
3. Mitteilungen
4. Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt (Solarpark Südermühle) für das Gebiet „östlich des Mühlenbaches, südlich der Straße Südermühle sowie des Gewerbegebietes, nördlich des Vorranggebietes für Windkraft sowie westlich der Weide Oesterborstel“ hier: Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss



5. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Tellingstedt (Solarpark Südermühle) für das Gebiet „östlich des Mühlenbaches, südlich der Straße Südermühle sowie des Gewerbegebietes, nördlich des Vorranggebietes für Windkraft sowie westlich der Weide Oesterborstel“  
hier: Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
6. Ausweisung eines Gewerbegebietes  
hier: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 33 - Auftragserteilung für notwendige Planunterlagen
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Tellingstedt (Neubau KiTa südlich der Teichstraße) für das Gebiet „östlich des Alten- und Pflegeheimes Haus am Mühlenbach, südlich der Bebauung an der Teichstraße, westlich des Sportplatzes an der Bundesstraße und nördlich der Tennisplätze“  
erneuter Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
8. Neubau eines Kindergartens in Tellingstedt;  
Beschluss über den Entwurf nach der Leistungsphase 2 der HOAI und Festlegung der weiteren Schritte
9. B-Plan 16 - Endausbau Abschnitt 5 und 6
10. Wahl eines Mitglieds für den Vertreterpool (CDU) des Energie- und Umweltausschusses
11. Wahl eines Mitglieds für den Vertreterpool (CDU) des Ausschusses für Soziales und Kultur
12. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2025 bis 2029
13. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG: Satzungsänderung – Anhebung der Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte
14. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tellingstedt
15. Antrag der Jugendfeuerwehr Tellingstedt auf Bezuschussung eines mehrtägigen Ausfluges
16. Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan über das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt für das Haushaltsjahr 2026
17. Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan über das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Rederstell für das Haushaltsjahr 2026
18. Einführung eines Bonussystems bei der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt und der Freiwilligen Feuerwehr Rederestall
19. Grundsatzbeschluss zur anteiligen Übernahme der Kosten für die Nutzung der Sporthalle in Tellingstedt für den Vereinssport außerhalb der Schulzeit
20. Grundsatzbeschluss zur Nutzung des ehemaligen Schwimmbadgeländes
21. Eingaben und Anfragen

#### **voraussichtlich nicht öffentlich**

22. Grundstücksangelegenheiten
23. Pachtangelegenheiten
24. Personalangelegenheiten
25. Bekanntgabe der Stellungnahmen nach § 36 BauGB zum gemeindlichen Einvernehmen zu Bauanträgen

#### **öffentlich**

26. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

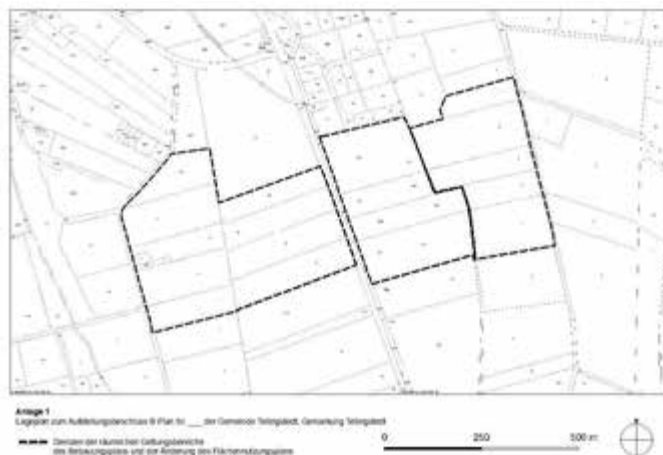
**gez. Matthias Schlüter**  
**Der Bürgermeister**

## **Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt**

### **Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt (Solarpark Südermühle) für das Gebiet „östlich des Mühlenbaches, südlich der Straße Südermühle sowie des Gewerbegebietes, nördlich des Vorranggebietes für Windkraft sowie westlich der Weide Oesterborstel“**

Die Gemeinde Tellingstedt beabsichtigt die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt (Solarpark Südermühle) für das Gebiet „östlich des Mühlenbaches, südlich der Straße Südermühle sowie des Gewerbegebietes, nördlich des Vorranggebietes für Windkraft sowie westlich der Weide Oesterborstel“.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage.



Gemäß § 3 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Gemeinde Tellingstedt lädt daher alle an der Bauleitplanung Interessierten (hierzu zählen nicht nur Erwachsene sondern auch Kinder und Jugendliche) zu einer öffentlichen Versammlung am

Donnerstag, den 19. März 2026, um 19.00 Uhr,  
im Cafe Snövit, Hauptstraße 20, 25782 Tellingstedt  
ein.

Im Rahmen dieser Versammlung wird nach Darlegung der Ziele und Zwecke der Planvorstellungen der Gemeinde Tellingstedt allen Interessierten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Erste Planungsunterlagen können bei dieser Versammlung eingesehen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Bürgerbeteiligung nur einmal durchgeführt wird. Nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung schließt sich zu einem späteren Zeitpunkt das öffentliche Auslegungsverfahren an, in dem ebenfalls Anregungen von jedermann vorgebracht werden können.

Hennstedt, 03.02.2026

**Amt Kirchspielslandgemeinden Eider**  
**Der Amtsdirektor**  
**Im Auftrag**  
**Gez. Hans Maaßen**

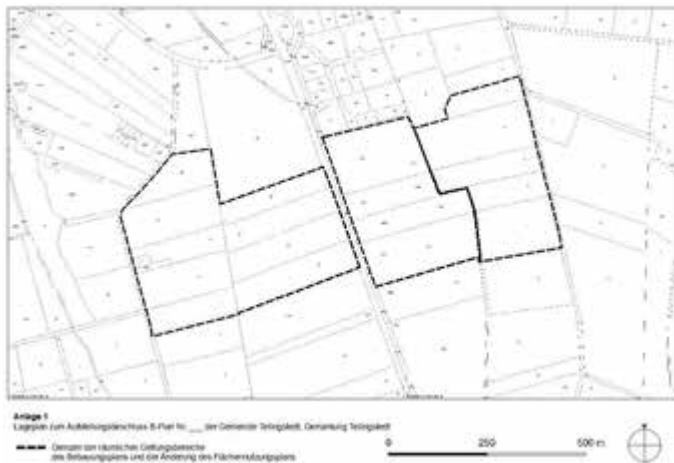
Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider Nr. 5 am 06.03.2026 sowie auf der Internetseite des Amtes KLG – Amtliche Bekanntmachungen

## Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

### Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Tellingstedt (Solarpark Südermühle) für das Gebiet „östlich des Mühlenbaches, südlich der Straße Südermühle sowie des Gewerbegebietes, nördlich des Vorranggebietes für Windkraft sowie westlich der Weide Oesterborstel“

Die Gemeinde Tellingstedt beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Tellingstedt (Solarpark Südermühle) für das Gebiet „östlich des Mühlenbaches, südlich der Straße Südermühle sowie des Gewerbegebietes, nördlich des Vorranggebietes für Windkraft sowie westlich der Weide Oesterborstel“.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage.



Gemäß § 3 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Gemeinde Tellingstedt lädt daher alle an der Bauleitplanung Interessierten (hierzu zählen nicht nur Erwachsene sondern auch Kinder und Jugendliche) zu einer öffentlichen Versammlung am

Donnerstag, den 19. März 2026 um 19.00 Uhr,  
in das Cafe Snövit, Hauptstraße 20, 25782 Tellingstedt  
ein.

Im Rahmen dieser Versammlung wird nach Darlegung der Ziele und Zwecke der Planvorstellungen der Gemeinde Tellingstedt allen Interessierten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Erste Planungsunterlagen können bei dieser Versammlung eingesehen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Bürgerbeteiligung nur einmal durchgeführt wird. Nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung schließt sich zu einem späteren Zeitpunkt das öffentliche Auslegungsverfahren an, in dem ebenfalls Anregungen von jedermann vorgebracht werden können.

Hennstedt, 03.02.2026

**Amt Kirchspielslandgemeinden Eider**  
**Der Amtsdirektor**  
**Im Auftrag**  
**Gez. Hans Maaßen**

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider Nr. 5 am 06.03.2026 sowie auf der Internetseite des Amtes KLG Eider – Amtliche Bekanntmachungen

## Eignungsprüfung der Gemeinde Tellingstedt im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

### Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Tellings- tedt herangezogen wurde.

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Tellingstedt**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmeliniendichte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ( ) Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

### Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeinde- gebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden.

Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungs-lösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmepotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung. In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Tellingstedt**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.

- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Tellingstedt** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Tellingstedt** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

### Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Tellingstedt für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden.

Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Tellingstedt**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Tellingstedt** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Tellingstedt** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

### Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

**Eignung für die verkürzte Wärmeplanung:** Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

(x) **Verkürzung ist möglich**

( ) **Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist**

### Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt<sup>2</sup>, können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Tellingstedt**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- ( ) Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- ( ) Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

(x) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**

( ) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

**In der Gemeinde Tellingstedt wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.**



Gemeinde Tielenhemme

Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Tielenhemme

Haushaltssatzung der Gemeinde Tielenhemme für  
das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.

im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf

einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-))

einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von

einem saldierten Jahresergebnis von

326.300,00 EUR

345.300,00 EUR

-19.000,00 EUR

19.000,00 EUR

0,00 EUR
2.

im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

321.600,00 EUR

327.200,00 EUR

0,00 EUR

39.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf

0,00 EUR
2.

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

0,00 EUR
3.

der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

0,00 EUR
4.

die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

-- Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1.

Grundsteuer

a)

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

234 %

b)

für die Grundstücke (Grundsteuer B)

360 %
2.

Gewerbesteuer

340 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahme Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 7.500,00 EUR beträgt.

Tielenhemme, den 12.02.2026

gez. Hagge  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 36, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.  
Hennstedt, den 17.02.2026

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
gez. Anke Thießen

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am Freitag, dem 06.03.2026.

Eignungsprüfung der Gemeinde Tielenhemme  
im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für  
die Eignungsprüfung in der Gemeinde Tielenhemme  
herangezogen wurde.

Hintergrund:  
Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Tielenhemme**:  
Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x)

Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x)

Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x)

Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x)

Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x)

Wärmeliniendichte des Landes Schleswig-Holstein
- (x)

Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ( )

Fachdaten des Kreises
- (x)

Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x)

Weitere Informationen und Daten

Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels  
Wärmenetz.

Hintergrund:  
Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden.

Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungslösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Tielenhemme**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Tielenhemme** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Tielenhemme** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

### Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Tielenhemme für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit

aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Tielenhemme**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Tielenhemme** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Tielenhemme** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

### Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

**Eignung für die verkürzte Wärmeplanung:** Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

(x) **Verkürzung ist möglich**

( ) **Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist**

### Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt<sup>2</sup>, können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Tielenhemme**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- ( ) Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- ( ) Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale

le Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

- (x) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**  
 ( ) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

In der Gemeinde Tielenhemme wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

## Gemeinde Welmbüttel

<https://www.welmbuettel.de/>

**Gemeinde Welmbüttel**  
**Der Bürgermeister**

### Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Welmbüttel

am Montag, 9. März 2026, um 19:00 Uhr im Dree-Dörper-Huus,  
 An der Bundesstr. 11, 25782 Welmbüttel

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 9 der letzten Sitzung vom 27.01.2026
3. Mitteilungen
4. Neuwahlen
  - 4.1. Wahl der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden sowie Ernennung zur 1. Stellvertreterin / zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters und Vereidigung
  - 4.2. Wahl der 2. Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden sowie Ernennung zur 2. Stellvertreterin / zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters und Vereidigung
  - 4.3. Wahl von zwei Mitgliedern für den Finanzausschuss
  - 4.4. Wahl eines/einer Vorsitzenden für den Finanzausschuss
  - 4.5. Wahl eines/einer stellv. Vorsitzenden für den Finanzausschuss
5. Beratung und Beschlussfassung über das Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Welmbüttel
6. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2025
7. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
8. Vertragsangelegenheiten: Nutzungsvereinbarung Dree-Dörper-Huus
9. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG: Satzungsänderung – Anhebung der Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte
10. 1. Sitzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Welmbüttel
11. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Martin Thedens**  
**Der Bürgermeister**

**Gemeinde Welmbüttel**  
**Die Ausschussvorsitzende**

### Einladung zur Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Welmbüttel

am Dienstag, 10. März 2026, um 19:30 Uhr im Dree-Dörper-Huus,  
 An der Bundesstr. 11, 25782 Welmbüttel

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Planung Dörferfest
4. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Saskia Thedens**  
**Die Ausschussvorsitzende**

## ZEITUNG VERMISST?

Sie erhalten die Zeitung unregelmäßig oder gar nicht?  
 Wir danken Ihnen für einen Hinweis.

#### LINUS WITTICH Medien KG

Tel. 039931 579-38 | [logistik@wittich-sietow.de](mailto:logistik@wittich-sietow.de)  
[www.wittich-sietow.de](http://www.wittich-sietow.de)



**LINUS WITTICH**  
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

### IMPRESSUM:

#### Bürgerzeitung mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
 Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
 E-Mail: [info@wittich-sietow.de](mailto:info@wittich-sietow.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsverwaltung  
 Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
 unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter  
 Anschrift des Verlages. Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 42 bis 44.

#### Anzeigen: [anzeigen@wittich-sietow.de](mailto:anzeigen@wittich-sietow.de)

Auflage: 9.780 Exemplare, Erscheinung: 14-täglich

#### Bezugsmöglichkeiten:

Die Bürgerzeitung wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt und ist auch im Einzelbezug und Abonnement (kostenpflichtig) über die LINUS WITTICH Medien KG, Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931 579-30, E-Mail: [info@wittich-sietow.de](mailto:info@wittich-sietow.de), erhältlich.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



**LINUS WITTICH**  
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



## Bekanntmachung der Gemeinde Welmbüttel

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Welmbüttel (Speicherkraftwerk) für das Gebiet „ehemaliges Munitionslager - nördlich Norderwohld, zwischen den Gemeinden Gaushorn und Westerborstel“**



Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 03.12.2025 den **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Welmbüttel (Speicherkraftwerk) für das Gebiet „ehemaliges Munitionslager - nördlich Norderwohld, zwischen den Gemeinden Gaushorn und Westerborstel“**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B), sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der B-Plan tritt mit Beginn des 07.03.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Dienstgebäude Mühlenstraße 18, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-eider.de](http://www.amt-eider.de)“ eingestellt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hennstedt, den 19.02.2026

**Amt KLG Eider**  
**Der Amtsdirektor**  
**Im Auftrage**  
**Hans Maaßen**

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider Nr. 5 am 06.03.2026 sowie auf der Homepage des Amtes KLG Eider - Amtliche Bekanntmachungen

## Gemeinde Westerborstel

### Eignungsprüfung der Gemeinde Westerborstel im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

**Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Westerborstel herangezogen wurde.**

Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

Zutreffendes für die Gemeinde **Westerborstel**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ( ) Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

**Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.**

Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden.

Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungslösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmepotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung. In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.

Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Westerborstel**:

- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- (x) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- (x) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Westerborstel** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Westerborstel** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

### Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Westerborstel für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden.

Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und da-

mit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Westerborstel**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Westerborstel** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffend sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Westerborstel** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

### Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

**Eignung für die verkürzte Wärmeplanung:** Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

- (x) **Verkürzung ist möglich**
- ( ) **Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist**

### Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt<sup>2</sup>, können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Westerborstel**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- ( ) Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.

- ( ) Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden.

Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

- (x) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**  
 ( ) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

**In der Gemeinde Westerborstel wird somit eine verkürzte und vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.**

## Gemeinde Wiemerstedt

**Gemeinde Wiemerstedt**  
**Der Bürgermeister**

### Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Wiemerstedt

am Montag, 16. März 2026, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 12 a, 25779 Wiemerstedt

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 10 der letzten Sitzung von 09.12.2025
3. Mitteilungen
4. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG: Satzungsänderung – Anhebung der Wertgrenze der durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte
5. 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wiemerstedt
6. Bereinigter Stellenplan 2026 zur Kenntnisnahme
7. Kostenanteil Maßnahme Wegeunterhaltungsverband 2026
8. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2025
9. Eingaben und Anfragen

##### voraussichtlich nicht öffentlich

10. Grundstücksangelegenheiten

##### öffentlich

- 10.2. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Jens Peters**  
**Der Bürgermeister**

## Gemeinde Wrohm



### Eignungsprüfung der Gemeinde Wrohm im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

#### Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Wrohm herangezogen wurde.

##### Hintergrund:

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

##### Zutreffendes für die Gemeinde **Wrohm**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ( ) Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

#### Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.

##### Hintergrund:

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungs-lösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens. Im ersten Schritt der Eignungsprüfung wird daher das Gebiet der Gemeinde auf existierende Infrastrukturen und Potenziale für Wärmenetze untersucht.

##### Zutreffende Aussagen für die Gemeinde **Wrohm**:

- ( ) Im Gemeindegebiet existiert kein Wärmenetz.



- ( ) Im Gemeindegebiet existiert keine wirtschaftlich nutzbare Quelle unvermeidbarer Abwärme.
- ( ) Im Gemeindegebiet existiert kein wirtschaftlich nutzbares Potenzial für erneuerbare Energien, welches durch ein Wärmenetz erschlossen werden muss.
- (x) Im Gemeindegebiet finden sich keine größeren Gebiete mit Geschosswohnungsbau, Zeilenbauten, größeren Mehrfamilienhäusern.
- (x) Es existieren keine Ortsteile, in denen die Bebauung so dicht ist, dass die Flächenbedarfe auf dem Grundstück für Luftwärmepumpen nicht ausreichend sind bzw. der Lärmschutz hohe Kosten verursacht.
- ( ) Im Gemeindegebiet sind die Wärmebedarfe nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Wärmenetz betreiben zu können.

Da nicht alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Wrohm** angekreuzt werden konnten und damit nicht bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen, ist die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz in der Gemeinde **Wrohm** mit hoher Wahrscheinlichkeit wirtschaftlich.

### Schritt 3: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets der Gemeinde Wrohm für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wasserstoffnetz.

Hintergrund:

Um die Wärmeversorgung durch ein Wasserstoffnetz realisieren zu können, müssen existierende Erdgasnetze umgerüstet oder Wasserstoffnetze neu gebaut werden.

Darüber hinaus muss Wasserstoff in ausreichender Menge produziert oder importiert werden, der zu dann marktgängigen Preisen erworben werden muss.

Aufgrund der Herausforderungen und Kosten, die mit dem Neubau eines Wasserstoffnetzes bzw. dem Umbau des Erdgasnetzes verbunden sind, sowie aufgrund der zukünftigen Knappheit und damit verbundenen hohen Preisen für Wasserstoff als Energieträger, sollte dieser zukünftig nur für industrielle Prozesse und nicht für die Gebäudewärmeerzeugung genutzt werden. Für die Wärmeversorgung von Gebäuden stehen deutlich wirtschaftliche erneuerbare Energieträger und Erzeugungstechnologien zur Verfügung.

Um eine Versorgung mittels Wasserstoffnetz im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung verlässlich planen zu können, ist ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune notwendig. Diesen wird ein Netzbetreiber nur dann eingehen, wenn er die Umstellung des Gasverteilnetzes inklusive des möglichen Anschlusses privater Haushaltskunden verlässlich plant, zusagt und damit auch bereit ist, die damit einhergehenden Risiken und Haftungsansprüche zu tragen. Diese Form der vertraglichen Verbindlichkeit liegt derzeit aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und Risiken i. d. R. nicht vor.

Damit kann, wenn in der Gemeinde kein vertraglich vereinbarter Fahrplan nach § 71k GEG zwischen Netzbetreiber und Kommune vorliegt, die Versorgung mittels Wasserstoffnetz für die Gemeinde als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ ausgeschlossen werden.

Zutreffendes für die Gemeinde **Wrohm**:

- (x) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in absehbarer Zeit im Gemeindegebiet ein Gasnetz mit Wasserstoff betrieben wird, welches eine wirtschaftliche Wärmeversorgung von Gebäuden ermöglicht.

Da alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde **Wrohm** angekreuzt werden konnten und damit bestätigen werden kann, dass diese für das gesamte Gemeindegebiet zutreffen sind, ist die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz in der Gemeinde **Wrohm** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich.

### Schritt 4: Bewertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung.

**Eignung für die verkürzte Wärmeplanung:** Wenn im Rahmen der Eignungsprüfung für das gesamte Gemeindegebiet nahezu alle oben aufgeführten Aussagen bestätigt bzw. angekreuzt werden konnten, bedeutet dies, dass

- 1) die Wärmeversorgung mittels Wärmenetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird und
- 2) die Wärmeversorgung mittels Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Damit erfüllt die Gemeinde die Voraussetzungen für eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG und kann sich (durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung) dafür entscheiden, die Kommunale Wärmeplanung für das gesamte Gemeindegebiet im verkürzten Verfahren umzusetzen.

- ( ) **Verkürzung ist möglich**
- (x) **Verkürzung ist nicht möglich, da ein Wärmenetz vorhanden ist bzw. sich im Bau befindet**

### Schritt 5: Überprüfung, ob die Gemeinde auch die Voraussetzungen für eine kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren erfüllt.

Hintergrund:

Wenn die Gemeinde weniger als 10.000 Einwohnende hat und in seiner zentralörtlichen Funktion kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung darstellt<sup>2</sup>, können Sie die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren durchführen (§ 11 (1) EWKG). Das in § 11 EWKG definierte vereinfachte Verfahren reduziert Ihren Aufwand für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.

Wenn sich im Rahmen der Eignungsprüfung herausstellt, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die verkürzte Wärmeplanung erfüllt, und darüber hinaus auch die in § 11 EWKG definierten Anforderungen für das vereinfachte Verfahren auf die Gemeinde zutreffen, ist eine vereinfachte und verkürzte Wärmeplanung zulässig (§ 11 (3) EWKG).

Insbesondere für kleinere ländliche Gemeinden reduziert sich der Aufwand für die Kommunale Wärmeplanung durch diese Kombination deutlich.

Zutreffendes für die Gemeinde **Wrohm**:

- (x) Unsere Gemeinde hat weniger als 10.000 Einwohnende.
- ( ) Unsere Gemeinde ist kein Mittel- oder Oberzentrum, Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums oder Unterzentrum/Stadtrandkern 1. Ordnung.
- ( ) Unsere Gemeinde war auf der Grundlage der vorangegangenen Fassung des EWKG von 2021 noch nicht zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Wenn alle der oben formulierten Aussagen für die Gemeinde angekreuzt werden konnten, *kann* die Gemeinde die Kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 EWKG umsetzen. Hierfür bedarf es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung.

Durch die Kombination einer Kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren (nach § 11 EWKG) mit einer Verkürzung (nach § 14 WPG) aufgrund fehlender Wärmenetz- und Wasserstoffpotenziale kann der Erstellungsaufwand für kleine ländliche Gemeinden deutlich reduziert werden. Wenn diese Variante umgesetzt werden soll, muss dieses durch einen entsprechenden kommunalpolitischen Beschluss vorbereitet und bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden (siehe Musterleistungsverzeichnis).

- (x) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist möglich**
- ( ) **Vereinfachung der kommunalen Wärmeplanung ist nicht möglich**

In der Gemeinde **Wrohm** wird somit eine vereinfachte kommunale Wärmeplanung erfolgen.

## Amt Eider



### Bürgersprechstunden

| Gemeinde           | Nächste Termine | Wochentag                                                                                                                    |
|--------------------|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Delve              | 02.04.2026      | jeden 1. Donnerstag von 18.15 - 19.00 Uhr<br>im MarktTreff „Eiderschleife“, Am Sportplatz 1 in Delve                         |
| Hennstedt          | 01.04.2026      | jeden 1. Mittwoch 17.00 - 19.00 Uhr im MarktTreff „Inne Merrn“,<br>Kirchenstraße 7 in Hennstedt                              |
| Hollingstedt       | 30.03.2026      | ab 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus,<br>Am Möhlenweg in Hollingstedt                                                       |
| Lehe               | 01.04.2026      | jeden 1. Mittwoch 17.30 - 18.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus,<br>Schulstraße 20 in Lehe                                        |
| Lunden             | 02.04.2026      | jeden 1. Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr im Lundener Amtsgebäude<br>im Besprechungsraum, Nordbahnhofstraße 7 in Lunden          |
| Pahlen             | 26.03.2026      | jeden 4. Donnerstag von 17.00 - 18.00 Uhr im Büro<br>Mühlenkamp 17 h in Pahlen                                               |
| Rehm-Flehde-Bargen | 02.04.2026      | jeden 1. Donnerstag von 17.00 - 18.00 Uhr im „Drei-Dörfer-Haus“,<br>Schulstraße 2 in Rehm-Flehde-Bargen (außer im September) |
| Süderdorf          |                 | nach vorheriger Absprache mit dem Bürgermeister                                                                              |
| Tellingstedt       | 31.03.2026      | jeden letzten Dienstag im Monat im FIZ, von 17 - 18 Uhr<br>Bahnhofstraße 34 in Tellingstedt                                  |
| Tielenhemme        | 16.04.2026      | jeden 3. Donnerstag 18.30 - 19.30 Uhr<br>im Haus des Bürgermeisters, Eiderdeich 3 in Tielenhemme                             |

Sie treffen Ihren Bürgermeister/in zum jeweiligen Datum und können Fragen stellen, Ihre Probleme schildern und Anregungen geben.

Diese Einladung gilt natürlich auch für alle Jugendlichen der Gemeinden.

## Kirchenseite

### Kirchengemeinde Delve

#### Gottesdienste und Veranstaltungen

**06.03.2026**

**19:00 Uhr Weltgebetstag der Frauen in der Dankeskirche zu Pahlen.**

Im Anschluss Gemütliches Beisammensein.

**02.04.2026**

**18:00 Uhr** Gründonnerstag, Gottesdienst mit Tischabendmahl, Pastor L. Thomas

**26.03.2026**

**14:30 Uhr Frauenkreis** im Martin-Luther-Haus

**12.03.2026**

**14:30 Uhr Seniorennachmittag**, Martin-Luther-Haus  
Frau Monika Schmutde, Referentin im Ev. Frauenwerk Dithmarschen, erzählt aus ihrer Arbeit zum Thema Biografie  
Um Anmeldung wird gebeten Tel. 831

**05.03.2026**

**14:00 Uhr Kreativ Club:** stricken, häkeln und sticken für Jedermann unter der Leitung von Frau Inge Bruhn.

**Oster- & Frühlingsbasteln** im Martin-Luther-Haus

Donnerstag, 19.03.2026 und Donnerstag, 16.04.2026 von 14:00 Uhr h bis 16:30 Uhr h

Unter der Leitung von Frau Frauke Böhrnsen, Kostenbeitrag: 5 €

**Öffentliche Sprechzeiten Kirchenbüro Delve:**

mittwochs 15:00 - 16:00 Uhr (wir bitten freundlichst um vorherige Terminabsprache unter 04803 6146)

Erreichbarkeit außerhalb der Sprechzeiten:

dienstags - freitags von 10:00 - 12:00 Uhr

Kirchengemeinde Pahlen, An der Kirche 6, 25794 Pahlen, Tel. 04803 6146

Mail: pahlen@kirche-dithmarschen.de

Diensthandy Pastor Lennert Thomas 0151 17601792

Diensthandy Pastor Jörg Denke 0152 54170326

**Pastor Lennert Thomas**



### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt

#### Gottesdienste und Termine

**Freitag 06. März**

15:00 Uhr Weltgebetstagsgottesdienst mit anschließendem Kirchcafé im Gemeindehaus Ev. Frauenhilfe Hennstedt & Team

**Sonntag 08. März Okuli**

18:30 Uhr Gottesdienst mit Kantorei Pastor i. R. Thomas Rust

**Montag 09. März**

14:30 Uhr Strickcafé, Birgit Carstens

15:15 Uhr Musikunterricht für Kinder (Blockflöte oder Klavier), Natalia Siegfried

16:30 Uhr Blockflöten-Ensemble, Natalia Siegfried

18:00 Uhr Chorprobe | Kantorei, Natalia Siegfried

**Dienstag 10. März**

09:30 Uhr Dienstagscafé

**Donnerstag 12. März**

09:30 Uhr Krabbeln & Klönen

17:00 Uhr Offene Kirche

**Freitag 13. März**

16:00 Uhr Trostcafé Hennstedt, Gemeindehaus Pastor Simon Luthé

**Sonntag 15. März Lätare**

11:00 Uhr Gottesdienst und anschließend Kirchcafé Pastor i. R. Thomas Rust; Predigt: Hanna Saager

**Montag 16. März**

15:15 Uhr Musikunterricht für Kinder (Blockflöte oder Klavier) Natalia Siegfried

16:30 Uhr Blockflöten-Ensemble Natalia Siegfried

18:00 Uhr Chorprobe | Kantorei Natalia Siegfried

**Dienstag 17. März**

09:30 Uhr Dienstagscafé

18:00 Uhr Bibelkreis, Andreas Dirschauer

**Donnerstag 19. März**

17:00 Uhr Offene Kirche

18:30 Uhr Brettspiele-Treff.

**Sonntag 22. März Judika**

18:30 Uhr Gottesdienst Prädikant Kai Tange



## Goldene und Diamantene Konfirmation

Am 06.09.2026 beabsichtigt die Kirchengemeinde Hennstedt, das Fest zur Goldenen Konfirmation und Diamantenen Konfirmation zu begehen.

Eingeladen werden die Konfirmationsjahrgänge 1975 und 1976 für die Goldene Konfirmation und die Konfirmationsjahrgänge 1965 und 1966 für die Diamantene Konfirmation. Auch wenn Sie nicht mehr Mitglied der Kirche sein sollten, sind Sie uns dennoch herzlich willkommen zu diesem Fest.

Wer hat noch Listen von Klassentreffen und könnte eine Einladung weiterleiten oder weiß etwas über den Verbleib von damaligen Mitkonfirmand:innen?

Bitte melden Sie sich zu den Öffnungszeiten des Kirchenbüros (Telefon 04836 632 oder per E-Mail: hennstedt@kirche-dithmarschen.de).

## Ev. Luth. Kirchengemeinden Lunden, Hemme, St. Annen und Schlichting

### Gottesdienste und Termine

#### Sonntag, 08.03.2026

10:00 Uhr Hemme, Gottesdienst mit Pastor Thomas Rust

#### Montag, 09.03.2026

16:30 Uhr Lunden, Treffen der Pfadfinder im Gemeindehaus

#### Dienstag, 10.03.2026

16:00 Uhr Lunden, Treffen der Jugendlobby im Gemeindehaus  
WhatsApp Kontakt unter 0176 42776148

#### Mittwoch, 11.03.2026

14:30 Uhr Lunden, Treffen der Krabbelgruppe im Gemeindehaus

#### Donnerstag, 12.03.2026

11:00 Uhr Lunden, Mittagsandacht und gemeinsames Mittagessen im Gemeindehaus mit Pastor Benjamin Thom

#### Sonntag, 15.03.2026

10:00 Uhr Lunden, Vorstellungsgottesdienst der Konfirmand:innen 2026 mit Pastorin Annegret Thom

#### Montag, 16.03.2026

16:30 Uhr Lunden, Treffen der Pfadfinder im Gemeindehaus

#### Dienstag, 17.03.2026

16:00 Uhr Lunden, Treffen der Jugendlobby im Gemeindehaus  
WhatsApp Kontakt unter 0176 42776148

#### Mittwoch, 18.03.2026

14:30 Uhr Lunden, Treffen der Krabbelgruppe im Gemeindehaus

## Kirchengemeinde Pahlen

### Gottesdienste und Veranstaltungen

06.03.2026

19:00 Uhr

**Weltgebetstag der Frauen;** anschließend gemütliches Beisammensein mit Kostproben der Speisen aus Nigeria. Wir beginnen bereits um 18:30 Uhr mit dem Einsingen und laden alle Interessierten herzlich ein.

08.03.2026

9:30 Uhr

**Gottesdienst,** Pastor J. Denke

15.03.2026

9:30 Uhr

**Gottesdienst,** Pastor L. Thomas

22.03.2026

9:30 Uhr

**Gottesdienst,** Pastor L. Thomas

19.03.2026

14:00 Uhr

**Club 60**



### dienstags

**18.00 - 20:00 Uhr Spieleabend im Gemeindehaus,** unter der Leitung von Gaby Anderson

### Termine Gospelchor:

Chorprobe im Gemeindehaus jeweils um 20:00 Uhr am **1., 3. und 5. Donnerstag im Monat.**

### Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

An der Kirche 6, 25794 Pahlen Dienstag und Donnerstag 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Tel. 04803 6146 E-Mail: pahlen@kirche-dithmarschen.de

Diensthandy Pastor Lennert Thomas 0151 17601792

Diensthandy Pastor Jörg Denke 0152 54170326

**Pastor Lennert Thomas**

## Ev.-Luth. St. Martins-Kirchengemeinde Tellingstedt



### Gottesdienste und Veranstaltungen

#### Sonntag, 08.03.

11:00 Uhr Gottesdienst (Taufen möglich)

Pastor Jörg Jackisch

#### Samstag, 14.03.

14:00 - Regionale Veranstaltung

22:00 Uhr St. Remigius-Kirche Albersdorf

Neue Deutsche Welle mit Gott; Pastor Jörg Jackisch, Anne Petersen

#### Sonntag, 22.03.

11:00 Uhr Gottesdienst (Taufen möglich)

Prädikantin Renate Karstens

### Friedenskirche Wrohm:

#### Fr. 06.03.

19:00 Uhr Weltgebetstagsgottesdienst, Ulrike Lahresen & Team

## Wir laden herzlich ein



## zu unseren Seniorennachmittagen

### Nächste Termine:

24. Februar 2026 Gedichte mit  
Peter-Hermann Peters

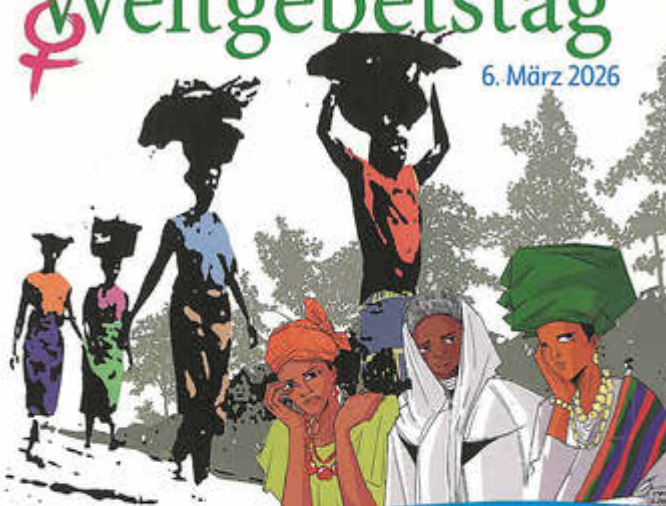
31. März 2026 Vom Kolosseum zur Akropolis:  
Vortrag mit Töns Wolter



Frauen aller Konfessionen laden ein

# Weltgebetstag

6. März 2026



**NIGERIA** Kommt! Bringt eure Last.

**Freitag, 6. März 2026**  
**19 Uhr**  
**Friedenskirche Wrohm**

[www.weltgebetstag.de](http://www.weltgebetstag.de)

## Gemeinde Barkenholm



[www.barkenholm.de](http://www.barkenholm.de)

### Jagdgenossenschaft Barkenholm

Zur Jagdgenossenschaftsversammlung laden wir hiermit herzlich alle Jagdgenossen des Jagdbezirks Barkenholm ein.

Termin: Freitag, 20.03.2026, 18:45 Uhr

Gaststätte Jägerstuben, Barkenholm

#### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kassenbericht
3. Kassenprüfung und Entlastung des Kassenverwalters und des Jagdvorstandes
4. Abstimmung neue Satzung
5. Wahlen
  - Kassenprüfer
6. Verwendung der Jagdpacht
7. sonstiges

Sollte die Jagdgenossenschaftsversammlung nicht beschlussfähig sein, weil 1/10 der stimmberechtigten Jagdgenossen nicht zugegen sind, so lade ich hiermit zu einer zweiten Versammlung am gleichen Ort und Tag, mit gleicher Tagesordnung zum um 19:00 Uhr ein. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Anteile voll beschlussfähig.

Die Jagdgenossen können sich vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist dem Jagdvorsteher der Versammlung vorzulegen.

**Der Jagdvorsteher**  
**Arno Kroll**

## Gemeinde Delve



**Gemeinde Delve**  
mit „Wi für Uns“

# Umwelt-Tag

mit anschließender Baumübergabe

**Achtung, geänderter Termin!**

**am Samstag, den 14.03.2026**  
**um 10:30 Uhr**

#### Treffpunkte:

Containerplatz „Tapp“

Containerplatz „Zum Hahn“



Nach der Arbeit gibt es am Markttreff eine kleine Stärkung für alle und wie jedes Jahr wollen wir die neugeborenen Kinder des Vorjahres mit einem Obstbäumchen Willkommen heißen.

**Wir freuen uns auf Euch**

Matthias Retzlaff  
Bürgermeister

Monika Plichta  
Umweltausschuss

## TSV Delve von 1911 e. V.



### Einladung zur Jahreshauptversammlung des TSV Delve

am Montag, den 23.03.2026, 19:30 Uhr, Markttreff Eiderschleife

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Ehrungen
3. Genehmigung des Protokolls von der Jahreshauptversammlung 2025
4. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
5. Berichte der Spartenleiter
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahlen
  - a. 2. Vorsitzende(r)
  - b. Schriftführer(in)
  - c. 2. Beisitzer(in)
  - d. Kassenprüfer(in)
  - e. Ersatzkassenprüfer(in)
10. Anträge
11. Verschiedenes

#### Hinweis:

Anträge zur Beratung auf der Jahreshauptversammlung sind gemäß Satzung spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

**Mit sportlichen Grüßen**

**TSV Delve**  
**Der Vorstand**

## Einladung zum öffentlichen Spieleabend

lädt zum öffentlichen Spieleabend ein

Es wird Doppelkopf, Skat und Knobeln gespielt

Ort: Delve Hansen's Gasthof

Datum: 05.04.2024

Uhrzeit: 19.00 Uhr Anmeldung

Start der Spiele ab 19:30 Uhr

Das Startgeld beträgt 10 Euro



## Gemeinde Delve - Schwienhusen

### Jagdgenossenschaft Delve und Schwienhusen

#### Der Jagdvorsteher

#### Einladung

zu der am Freitag, dem 10.04.2026, um 19:30 Uhr im Gasthof Dührsen in Schwienhusen stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung werden hiermit alle Jagdgenossen recht herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Jagdvorsteher
2. Mitteilungen des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenverwalters, Kassenprüfungsergebnis, Entlastungsbeschluss für den Kassenverwalter und den Vorstand
4. Wahlen a) Ständiger Vertreter des Jagdvorstehers
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Sollte die Genossenschaftsversammlung nicht beschlussfähig sein, weil weniger als 1/10 der stimmberechtigten Jagdgenossen vertreten sind, lade ich hiermit zu einer zweiten Versammlung am gleichen Tage, am gleichen Versammlungsort, bei gleicher Tagesordnung zu um 20:00 Uhr ein. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig.

Auf die Möglichkeit der Vertretung durch Vollmachten gemäß §7 Abs.4 Satz1 der Satzung weise ich besonders hin.

**Hans Jürgen Hansen**  
Jagdvorsteher

### Wildtierrettung Delve - Schwienhusen e.V.

#### 1. Vorsitzender

#### Einladung

Zu der am **26. März 2026 um 19:30 Uhr** im Markttreff - Medienraum - in Delve stattfindenden Jahreshauptversammlung werden hiermit alle Mitglieder herzlich eingeladen. Gäste und an der Wildtierrettung Interessierte sind ebenfalls herzlich willkommen!

#### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Wahl des 2. Vorsitzenden
4. Kassenbericht, Ergebnis Kassenprüfung, Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung des Zuwendungsplans für 2026
6. Drohneneinsätze in 2026
7. Sonstiges

**Rasmus Häger**  
- 1. Vorsitzender -

## Gemeinde Fedderingen

### Gemeinde Fedderingen - Die Bürgermeisterin -



### Umwelttag 2026

Die Gemeinde führt in diesem Jahr wieder einen Umwelttag durch. Diese Aktion soll



**am Samstag, dem 21. März 2026  
um 13:00 Uhr**

stattfinden.

Treffpunkt ist auf dem Hof von Michael Wulff, Hennstedter Straße. 1a  
Zur Abfuhr wird ein Container zur Verfügung gestellt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, werden gebeten, tatkräftig daran mitzuwirken, unsere Wege und die Gemarkung von Unrat zu säubern.

Die Landwirte werden gebeten, ein Treckergespann zur Verfügung zu stellen.

Nach getaner Arbeit wird ein kleiner Imbiss gereicht.

Viele Grüße  
Gabriele Beetz  
Bürgermeisterin



## Gemeinde Hemme



### Hemme räumt auf!



Zum 20. Mal ist Müllsammeln für Klein und Groß in Hemme angesagt.

Wir treffen uns am **Samstag, 07. März 2026, um 10:00 Uhr** am Feuerwehrgerätehaus.

Weil es eine Jubiläumsveranstaltung ist, gibt es neben Gutscheinen auch noch einige Überraschungen.

Um 12:00 Uhr wird gegrillt.

**Euer Bürgermeister**  
**Hans-Peter Witt**



## Gemeinde Hennstedt



### Jagdgenossenschaft Hennstedt den 01.03.2026

Hennstedt

– Der Jagdvorsteher –

#### Einladung

Zu der am **Freitag, dem 27.03.2026 um 19:30 Uhr in der Pizzeria „Mamma-Mia“ Heider Straße 2, 25779 Hennstedt** stattfindenden **Jagdgenossenschaftsversammlung** werden hiermit alle **Jagdgenossen** recht herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Kassenverwalter
3. Kassenprüfungsergebnis, Entlastungsbeschluss für den Kassenverwalter und den Vorstand
4. Verein Wildtierhilfe Hennstedt
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Sollte die Genossenschaftsversammlung nicht beschlussfähig sein, weil weniger als 1/10 der stimmberechtigten Jagdgenossen vertreten sind, lade ich hiermit zu einer zweiten Versammlung am gleichen Tage am gleichen Versammlungsort bei gleicher Tagesordnung zu um 19:45 Uhr ein. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Anteile der anwesenden Jagdgenossen voll beschlussfähig.

**Auf die Möglichkeit der Vertretung durch Vollmachten gemäß §7 Abs.4 Satz 1 der Satzung, weise ich besonders hin.**

Uwe Boye

Jagdvorsteher

### Spieleabend der Freiwilligen Feuerwehr

Am Freitag, den 13.02.2026, fand wieder der traditionelle, jährliche Spieleabend der Freiwilligen Feuerwehr Hennstedt im Gasthaus Witt in Glüsing statt. Zahlreiche Besucher folgten der Einladung. Im Mittelpunkt des Abends standen diesmal wieder die Spiele Kniffel und Doppelkopf. Während beim Kniffel mit Würfelglück und Taktik um jeden Punkt gekämpft wurde, ging es beim Doppelkopf mit viel Konzentration und Teamgeist zur Sache. Es wurde an mehreren Tischen parallel gespielt, gerechnet und natürlich auch herzlich gelacht.

Am Ende konnten Manuela Kauf und Dirk Käseler von der Feuerwehr Hennstedt die zwei glücklichen Sieger Ute Clausen und Helmut Haalck beglückwünschen.

Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr.



V.l.n.r.: Manuela Kauf, Helmut Haalck, Ute Clausen, Dirk Käseler

## Danksagung Landjugend Hennstedt

### Lichterfahrt der Landjugend Hennstedt

Am 4. Advent veranstalteten wir als Landjugend Hennstedt unsere erste Lichterfahrt. Rund 60 bis 70 festlich geschmückte Fahrzeuge nahmen teil, darunter Trecker, Autos, Radlader und sogar ein Linienbus.

Entlang der Strecke durch die Dörfer und Straßen wurden wir von zahlreichen Zuschauern empfangen. Wir waren überwältigt von der großen Resonanz von Klein und Groß.

Im Anschluss kamen alle Beteiligten in der Halle von Holger Kaack bei Punsch zusammen. Der Erlös der Veranstaltung sowie weitere Spenden kamen dem WKK Kinderklinikum zugute. Wir bedanken uns herzlich für die vielen Spenden, allen Teilnehmern und den zahlreichen Zuschauern für die Unterstützung und den reibungslosen Ablauf dieser gelungenen Veranstaltung.

Schon jetzt freuen wir uns darauf, auch in diesem Jahr wieder eine Lichterfahrt am 4. Advent zu veranstalten.





## Dorfleben Hennstedt e. V.



### Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,

hiermit laden wir Sie/Dich recht herzlich zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung in das Gemeindehaus in Hennstedt, Mittelstraße 2, ein.

**Termin: Mittwoch den 25. März 2026, um 19.30 Uhr**

#### Die Tagesordnungspunkte lauten wie folgt:

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3: Jahresbericht des Vorstandes
- TOP 4: Bericht der Kasse
- TOP 5: Bericht des Kassenprüfers
- TOP 6: Entlastung des Vorstandes
- TOP 7: Satzungsänderung § 10 Abs. 1

Bisherige Fassung: Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die örtlichen Kindergärten oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

Neue Fassung: Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an alle ortsansässigen Hennstedter Vereine.

- TOP 8: Zukunft des Vereins
- TOP 9: Anträge und Sonstiges

Der Verein bittet seine Mitglieder um zahlreiches Erscheinen.

Hennstedt, 10.02.2026

Mit freundlichem Gruß

**Britta Bock, Vorstand**

**Svenja Thiessen, Vorstand**

## Förderverein der Schulen Hennstedt



### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Mitglieder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Euch herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung ein.

**Wann: Donnerstag, den 23.04.2026 um 19:30 Uhr**

**Wo: Gut Apeldör, Apeldör 2, 25779 Hennstedt**

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Beschluss der Tagesordnung/Genehmigung des Protokolls
3. Tätigkeitsbericht 2025
4. Bericht der Kassenprüferin und Entlastung des Vorstandes
5. Verschiedenes

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme.

**Förderverein der Hennstedter Schulen e. V.**

**Sara Walter**

**1. Vorsitzende**

## SoVD Ortsverband Hennstedt



### Einladung zur Mitgliederversammlung mit Wahlen des SoVD Ortsverband Hennstedt

**am 15.03.2026**

**um 11:30 Uhr im Schützenhof in Schalkholz**

Der Unkostenbeitrag für Mehlspeisen oder für Kassler mit Gemüse und Kartoffeln beträgt **15,00 €**  
(bitte bei der Anmeldung mit angeben)

#### Vorläufige Tagesordnung:

- 01: Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
- 02: Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 03: Annahme der Tagesordnung
- 04: Gedenken der Verstorbenen
- 05: Unterbrechung der Versammlung mit einem gemeinsamen Mehlspeisen
- 06: Bericht des Vorsitzenden
- 07: Bericht der Schatzmeisterin
- 08: Bericht der Revisoren
- 09: Aussprache zu den TOP 6 bis 8
- 10: Entlastung des Vorstandes
- 11: Wahl des Wahlleiters
- 12: Wahlen:
  - a) Vorsitzender
  - b) Stellv. Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) Stellv. Schatzmeister
  - e) Schriftführer
  - f) Frauenvertreterin
  - g) Beisitzerin
  - h) Beisitzerin
  - i) Beisitzer
  - j) Revisoren
- 13: Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Kreisverbandstag
- 14: Mitglieder Ehrungen
- 15: Grußworte des Kreisverbandes
- 16: Anträge / Verschiedenes
- 17: Schlusswort des Vorsitzenden

Über eine rege Beteiligung würde sich der Vorstand sehr freuen. Anmeldungen nimmt bis zum **09.03.** Sieglinde Bock unter der Rufnummer 04836 8954 entgegen.

Bitte den Unkostenbeitrag mit Namen und Veranstaltung vorab auf unser Konto bei der VR Bank DE50 2176 2550 0004 929667 überweisen.

**Für diese Veranstaltung steht uns auch der Efa Bus zur Verfügung. Wer diesen nutzen möchte, melde sich bitte rechtzeitig unter der Telefonnummer 04836 9966780**

## SSV Hennstedt e. V.



### SSV Hennstedt beim Hallen Masters 2026 in Kiel

Auch Anfang 2026 hieß es wieder: **Auf nach Kiel zum Hallen Masters!**

Das beliebte Turnier lockte erneut die acht besten Amateurtteams aus Schleswig-Holstein in die Halle – und die Karten waren dieses Mal schneller vergriffen als je zuvor. Kein Wunder also, dass die Vorfreude bei allen Beteiligten riesig war.

Mit dabei war natürlich auch wieder die SSV Hennstedt. Zwar nicht aktiv auf dem Spielfeld, dafür aber lautstark auf den Rängen. Die Fahrt zum Turnier wurde wie gewohnt vom **Jugendfußballförderverein der SSV Hennstedt organisiert** und war bereits zum wiederholten Mal ein echtes Highlight für Mitglieder und Fans.

Sportlich wurde den Zuschauern einiges geboten: schnelle Spiele, tolle Tore und jede Menge Emotionen. Besonders groß war der Jubel beim Heider SV. Als einziger Vertreter aus Dithmarschen sorgte das Team für eine echte Überraschung und schaffte es erstmals bis ins Halbfinale – ein starkes Zeichen und

ein Grund zum Feiern, auch wenn es am Ende nicht ganz für den Titel reichte. Abseits des Spielfeldes kam ebenfalls nichts zu kurz. Die gemeinsame Busfahrt bot viel Zeit für gute Gespräche, Fachsimpeleien über Fußball und jede Menge Spaß. Für viele war es einfach eine perfekte Mischung aus Spitzensport und Vereinsleben.



Fazit: Das Hallen Masters 2026 war wieder ein voller Erfolg – sportlich wie auch gemeinschaftlich. Für den Jugendfußballförderverein und die SSV Hennstedt steht fest: Dieses Event gehört fest in den Kalender. Wir freuen uns jetzt schon auf das nächste Jahr!

# Reha- und Lungensport

## Beginn im März 2026




- ✓ Verbesserung der **Beweglichkeit**
- ✓ Stärkung der **Atemfunktion**
- ✓ Steigerung der **Lebensqualität**

**ANMELDUNG & INFOS:**

**Cindy Andresen**  
0151-41676041

### Jahreshauptversammlung 2026

Zu der am

**Montag, dem 23. März 2026 um 19.30 Uhr im Sportlerheim auf dem Sportplatz in Hennstedt**

stattfindenden Jahreshauptversammlung der SSV Hennstedt laden wir hiermit herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
5. Ehrungen
6. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden
7. Berichte der Spartenleiter/innen
8. Bericht des Kassenwarts (Schatzmeisters)
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Entlastung des Vorstandes
11. Neuwahlen (1.Vorsitzende/r, 2.Schatzmeister/in, 2.Schriftführer/in, Beisitzer/in sowie den folgenden Spartenleiter: Turn- und Tanzwart/in - Mädchen- und Jugendfußballobmann)
12. Bestätigung, der durch die Abteilungen gewählten Spartenleiter/innen:  
Fußballobmann (Damen und Herren), Tennisobmann, Tischtennisobmann, Obmann Golf, Obmann Dartsparte, Obmann Boule
13. Wahl eines Kassenprüfers
14. Bestätigung Vereinsjugendwart(in) und Stellvertreter(in)
15. Anträge
16. Verschiedenes

Mit sportlichem Gruß

**Johann Otto Warskulat**

**1. Vorsitzender  
SSV Hennstedt e.V.**

Satzung § 12, Abs. 7, Satz 1: Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim engeren Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

**Gemeinde Hollingstedt**

[www.hollingstedt-dithmarschen.de](http://www.hollingstedt-dithmarschen.de)



**SoVD Ortsverband Hollingstedt**



#### Einladung

Zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag, den 20. März 2026, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, laden wir hiermit alle Mitglieder herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende und Feststellung der Beschlussfähigkeit – danach kleiner Imbiss
2. Grußworte
3. Totenehrung
4. Berichte
  - Bericht der 1. Vorsitzenden
  - Kassenbericht
  - Bericht der Revisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Ehrungen
7. Wahlen
  - 1. Vorsitzende
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Frauenbeauftragte
  - Revisoren
8. Rechtsanwalt und Notar Rolf Kasten hält ein Vortrag über Erbrecht
9. Sonstiges
10. Schlusswort

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und bitten um Anmeldung bis Mittwoch, d. 11. März 2026, Sabine Gehrke unter Tel. 04836-605

**Der Vorstand,  
Sabine Gehrke 1. Vorsitzende**



## Gutes Wetter trotz tiefliegender Tannenbäume

In der Gemeinde Hollingstedt haben die Weihnachtsbäume nach dem Fest noch nicht ausgedient. Aus diesem Anlass lud die Freiwillige Feuerwehr Anfang Februar zum Tannenbaum-Weitwurf ans Dorfgemeinschaftshaus ein. Geworfen wurde in drei Kategorien, mit unterschiedlicher Wurftechnik und schwere der Bäume. So wurde im Schlenderwurf eine Wurfweite von 7,73 Meter mit einem 3,5 Kg schweren Baum erreicht, im Einzelwurf eine Weite von 6,5 Meter bei einem Gewicht von 7 Kg und beim Paarwurf mit 9 Kg eine Weite von 5,26 Meter. Diese Rekorde gilt es im kommende Jahr zu brechen. Gestärkt wurde sich mit deftiger Erbsenuppe, Waffeln und ausreichend warmen Getränken.



T. Hellmold

**Gemeinde Kleve**



[www.kleve-dithmarschen.de](http://www.kleve-dithmarschen.de)

## Entsorgung von Gartenabfällen

Die Einwohner\*innen der Gemeinde Kleve werden gebeten, zukünftig für die Entsorgung der Laubabfälle und des Rasenschnitts nicht mehr den bisherigen Lagerplatz bei der alten Schule/Kita zu nutzen. Stattdessen hat die Gemeinde einen Container auf dem Gemeindeplatz „Unterm Berg“ (Richtung Westermoor, gegenüber dem Ellerngehölz) aufgestellt, der ab sofort für die Entsorgung genutzt werden kann. Auf dem Buschplatz ist ausschließlich Busch zu entsorgen. Den Schlüssel hierfür erhalten Klever Einwohner\*innen sowohl bei Familie Rüsch im Quellengrund als auch bei dem Bürgermeister im Frieland. Grüner Heckenschnitt gehört nicht auf den Buschplatz. Dieser ist eigenverantwortlich über die Biotonne oder den Recyclinghof zu entsorgen. Ich bitte um Beachtung.



Mit freundlichen Grüßen

**Marco Bies**  
Bürgermeister

## Fulle Ragnate - Kleve kann Karneval!

**Aus einer kleinen Idee wurde ein großartiges Projekt.**

Auf Initiative von Svenja haben sich im September 2025 interessierte Klever Einwohner\*innen versammelt, um über die Teilnahme an dem Karnevalsumzug von Hennstedt Ahoi zu sprechen. Die Euphorie war groß und schnell ein Thema gefunden. In der Zeit von Oktober 2025 bis Januar 2026 ging es dann an die Umsetzung. An den Wochenenden wurde gemeinsam gemessen, gesägt, gehämmert, gemalt und geschmückt. Am Samstag, den 24.01.2026 gingen die Klever Wikinger dann erstmals an Bord der „Ragnate“ und nahmen am Hennstedter Karnevalsumzug teil. Die Mühen der letzten Wochen hatten sich gelohnt, denn die Wikinger wurden mit Platz 1 für den besten Wagen ausgezeichnet. Dem Rausch des Karnevals verfallen, meldeten sich die Klever Wikinger dann auch für den Rosenmontagsumzug in

Marne am 16.02.2026 an. Hier wurde das Wikingerschiff „Ragnate“ mit dem 2. Platz für den besten Wagen ausgezeichnet. Wir danken allen Teilnehmer\*innen für die tatkräftige Unterstützung und die tolle Umsetzung. Bei der Gemeinde Kleve und den örtlichen Betrieben bedanken wir uns ganz herzlich für die großzügigen Spenden. Ihr dürft gespannt sein, wohin die Wikinger als Nächstes segeln...



gez. Claudia Bies

## Moin, Save The Date!



Der 9. Klever Dorf-Flohmarkt ist geplant für Samstag, den 02.05.2025 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Weitere Infos (auch zu Anmeldungen) erfolgen zeitnah auch in der-WhatsApp-Gruppe und im Info-Kasten (Hauptstr.).

Gruß

N. Schittkowski

**Gemeinde Krempel**



## Jahreshauptversammlung des Schützenvereins Krempel von 1970 ev.

Der Schützenverein Krempel lädt seine Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein. Sie findet am Freitag den 06.03.2026 um 19:00 Uhr in der Schützenhalle in Krempel statt. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem Neuwahlen und Berichte aus den einzelnen Sparten.

Gez. 2 Vorsitzender  
Jorg, Peters

**Gemeinde Lehe**



## De Leher Dörpslüüd e. V.

### März-Termine

### Handarbeitsgruppe

Die Handarbeitsgruppe des Ü 50 Freizeitclubs der De Leher Dörpslüüd trifft sich am 09. und 23. März ab 19:00 Uhr im Multifunktionsraum in der Leher Kindertagesstätte „Wi tosoom“. Ansprechpartnerin ist Kirsten Gloede unter Tel. 01515 4774388.





## Spielegruppe

Ebenfalls im Multifunktionsraum finden die nächsten Spieleabende am 04. und 18. März statt. Start ist ab jetzt immer 19:00 Uhr. Ansprechpartnerin ist Anke Thiede unter Tel. 04882 957.



Foto: Mario Krüger

**Gemeinde Linden**

[www.linden-holstein.de](http://www.linden-holstein.de)



## Linden/Holstein

- Gemeinde Europas -  
Linden, im Februar 2026

### Einladung zum Aktionstag Müllsammeln

am Samstag, 14.03.2026

Treffen um 10:00 Uhr am Lindenhof

Die Gemeinde beteiligt sich am Aktionstag Müllsammeln. Ich lade Sie herzlich zum mitmachen ein. Nach getaner Arbeit gibt es für alle kleinen und großen Helferinnen und Helfer ein gemeinsames Mittagessen.

Ich hoffe auf eine große Beteiligung an der Aktion.  
Es grüßt Sie Herzlich

**Karl-Heinz Popp**  
Bürgermeister

## SoVD Jahreshauptversammlung

SoVD Ortsgruppe Linden-Pahlkrug

Wir laden herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung am Sonntag, den 15. März 2026 um 16:00 Uhr in den Lindenhof in Linden ein.



## Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Ehrung verstorbener Mitglieder
3. Grußworte der Gäste
4. Bericht der 1. Vorsitzenden
5. Verlesung des Protokolls der JHV 2025
6. Kassenbericht
7. Bericht der Revisor/-innen und Entlastung des Vorstandes
8. Wahlen:
  - 1. Vorsitzende/r
  - 2. Vorsitzende/r
  - Schatzmeister/in
  - Stellvertretende/r Schatzmeister/in
  - Schriftführer/in
  - Frauensprecherin
  - Beisitzer/innen
  - 3 Revisor/innen
  - 2 Deligierte und 2 Ersatzdeligierte
9. Ehrungen
10. Sonstiges



## Im Anschluss der JHV wollen wir gemeinsam Schnitzel essen.

Bitte meldet Euch bis zum 12. März 2026, durch den Erwerb einer Eintrittskarte bei Heike's Blumenstube oder im Lindenhof an.

Mitglieder zahlen 10 €, gern gesehene Nichtmitglieder zahlen 15 €.

Über eine gute Beteiligung würden wir uns freuen!

**Euer Vorstand**

## Adlergilde Linden



### Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026

am Freitag, 20. März 2026 um 19:30 Uhr im Lindenhof

## Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden und Verlesen des Protokolls 2025
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
  - Kassenwart/in (bisher Kathrin Müller)
  - 1. Vorsitzende/r (bisher Sönke Petersen)
6. Rückblick Dorffest 2025
7. Ausblick Dorffest 2026
8. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

## Euer Vorstand:

**Sönke Petersen**      **Malte Voß**      **Helgo Nehlsen**  
Tel.: 861518      Tel.: 0151 5291232      Tel.: 995923

**Simon Mortensen**      **Kathrin Müller**  
Tel.: 0160 7919642      Tel.: 9394

## Komitee Linden grüßt Linden

Linden/Holstein Deutschland  
[www.linden-holstein.de](http://www.linden-holstein.de)



## Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Versammlung des Komitees „Linden grüßt Linden“

am Montag, dem 09. März 2026, um 19:30 Uhr  
im Jugendraum

## Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift vom 17.11.2026

3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht Jugendtreffen **Spanien 2026**
5. Stand EU-Tage 2026 Niederlande
6. Eingaben, Anfragen und Termine

Ich bitte um rege Teilnahme der Mitglieder, sonstiger interessierter Gäste, Freunde, Jugendliche und Förderer der Aktion „Linden grüßt Linden“.

**Sie sind alle herzlich willkommen!**

Mit freundlichen Grüßen

**Toni Wölbing**  
Vorsitzender



## Gemeinde Lunden



## Spiel- und Sportverein Lunden von 1920 e.V.



### Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026

am Dienstag, 31. März 2026, um 19.00 Uhr im Haus des Gastes in Krempel

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Totenehrung
3. a) Bericht des Vorstandes  
b) Bericht der Spartenleiter
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen
  - a) 2. Vorsitzender
  - b) Kassenwart
  - c) Beisitzer
  - d) Jugendwart
  - e) Kassenprüfer
8. Anträge (Einzureichen beim 1. Vorsitzenden bis zum 24. März 2026)
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Wir laden alle Sportlerinnen und Sportler des SSV Lunden herzlich ein an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

**Der Vorstand**

## SoVD Ortsverband Lunden

### Flohamsenschalen und mehr

Eine gesunde Darmflora ist mitentscheidend für das Immunsystem und das Wohlbefinden. Fördern lässt sie sich durch eine abwechslungsreiche, ballaststoffreiche Ernährung mit viel Gemüse, Vollkornprodukten und fermentierten Lebensmitteln wie Sauerkraut, Joghurt oder Kefir, die nützliche Bakterien liefern. Ausreichend Flüssigkeit, wenig hochverarbeitete Lebensmittel und regelmäßige Bewegung unterstützen die Verdauung.

Die Aufgaben des Darmes, sowie ein reibungsloser Ablauf im Darm wirken sich nicht nur auf die Verdauung selbst, sondern auch auf das allgemeine Wohlbefinden aus. Der Magen-Darm-Trakt beherbergt über 100 Billionen Mikroorganismen, also mehr als ein Mensch Zellen hat. Sie helfen bei der Aufnahme von Nährstoffen, unterstützen die Darmbeweglichkeit. Die Darmgesundheit und die Ernährung sind eng miteinander verknüpft – jeden Tag aufs Neue haben wir die Chance, den Darm zu entlasten, beziehungsweise zu stärken. Der Darmkrebs ist eine häufige Erkrankung. Männer sind häufiger betroffen als Frauen. Früher erkrankten meist ältere Menschen daran. Leider sieht man heute immer mehr junge Menschen mit Darmkrebs. Energiedrinks stehen als Indikator an erster Stelle, warum das so ist.

Bewegung, Ernährung, wenig Zucker, nicht Rauchen, wenig bis gar kein Alkohol, Übergewicht vermeiden und Vorsorge spielen eine wichtige Rolle, um das Darmkrebsrisiko zu minimieren. Eine HPV-Impfung bei Jungen ist ebenfalls wichtig, da es das Risiko an Analkrebs zu erkranken minimiert. Leider werden bei uns in Deutschland fast nur Mädchen dagegen geimpft. Es minimiert bei ihnen das Risiko an Gebärmutterhalskrebs zu erkranken. Leider wird in Deutschland die Wichtigkeit der HPV-Impfung nicht ausreichend gewürdigt.

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung empfiehlt Erwachsenen etwa 30 Gramm Ballaststoffe täglich. Dazu zählen z.B. Vollkornbrot, Wildreis, Gemüse, Obst und Hülsenfrüchte.

Diese und weitere wichtige Informationen erhielten die fast 50 Teilnehmer an der Informationsveranstaltung „Darmgesundheit“ beim Sozialverband Deutschland, Ortsverband Lunden, von Professor Thomas Herrmann, Chefarzt der Medizinischen Klinik I des WKK.

Die Wichtigkeit einer Darmspiegelung wurde allen klar. Dass man davor keine Angst haben muss, konnte Prof. Herrmann ebenfalls vermitteln. Dass die Darmspiegelung von spezialisierten Ärzten durchgeführt werden sollte, ist bei der Komplexität des Darmes klar. Bilder und Grafiken bereicherten den ausgezeichneten Vortrag. Die Spendenbox, es wurde für warme Decken für die Chemo-Patienten im WKK Heide gesammelt, ergab 265,00€. Der Ortsverband überweist 365,00€ an den Förderverein.

**Irmgard Fleig**



### Einladung zur Mitgliederversammlung 2026



Liebe Mitglieder des Sozialverband Deutschland - Ortsverband Lunden,

hiermit möchte ich Sie zur Mitgliederversammlung am Freitag, dem 20.3.2026 um 18:00 Uhr ins Haus des Gastes in Krempel, einladen.

1. Begrüßung und Eröffnung durch die 1. Vorsitzende Irmgard Fleig
  2. Grußworte der Kreisvorsitzenden Renate Eggers
  3. Weitere Grußworte falls gewünscht
  4. Feststellung der fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit
  5. Genehmigung der Tagesordnung
  6. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 21.03.2025
  7. Totenehrung
  8. Abendessen
  9. Berichte mit Aussprache
  - 9.1. Bericht 1. Vorsitzende
  - 9.2. Bericht der Schatzmeisterin
  - 9.3. Bericht der Revisoren mit anschließender Entlastung des Vorstandes
  10. Verabschiedung von ausscheidenden Vorstandsmitgliedern
  11. Wahl der Wahlleitung
  12. Wahl 1. Vorsitzende/r (Wiederwahl möglich)
  13. Wahl stellv. Vorsitzende/r (Bewerbung liegt vor)
  14. Wahl Schatzmeister/in (Wiederwahl möglich)
  15. Wahl Schriftführer/in (Bewerbung liegt vor)
  16. Wahl Frauensprecherin (Wiederwahl möglich)
  17. Wahl der Beisitzer/innen (Wiederwahl möglich plus 1 Bewerbung)
  18. Wahl von 3 Delegierten und 3 Ersatzdelegierten für die Kreisverbandstagung am 24.10.2026 (Bewerbungen liegen vor)
  19. Wahl von 4 Revisoren/innen (Wiederwahl möglich)
  20. Informationen zu Aktivitäten unseres Ortsverbandes im Jahr 2026
  21. Anträge falls vorhanden (Anträge bitte bis Montag, den 9.3.26 bei der Vorsitzenden Irmgard Fleig einreichen)
  22. Schlussworte und Verabschiedung durch die 1. Vorsitzende
- Wegen des Essens ist eine Anmeldung bis spätestens 12.3.26 bei Irmgard Fleig unter Telefon: 04882-5225 oder Mail: ifleig@gmx.de erforderlich.

Herzliche Grüße

*I. Fleig*

**Irmgard Fleig**

Krempel, den 13.2.2026

## Gemeinden Lunden und Lehe

### Alles rund ums Ei!

Das DRK macht am **Oster-Samstag, den 04.04.2026 um 12:00 Uhr** ein **Eier-Bufferet** im DRK-Zentrum, Friedrichstraße 22 in Lunden.

Der Kostenbeitrag beträgt **8,00 €** pro Person.

Um **Anmeldung** wird gebeten **bis zum 27.03.2026** bei **Thors-ten Heinen 04882-3070982**.

## Gemeinden Pahlen, Dörpling, Tielenhemme und Wallen

### SOVD Pahlen

Der SOVD Pahlen lädt zu seiner **Jahreshauptversammlung** am **21. März 2026 um 12 Uhr** in den **Schützenhof nach Schalkholz** ein.

Auf der Tagesordnung stehen u.a. Ehrungen und Wahlen. Es wird ein gemeinsames Essen eingenommen, kostet für Mit-

glieder 10,00 Euro und für Nichtmitglieder 18,00 Euro.

Anmeldungen bei

Carsten Voß unter 04803 601958

Birgit Weinnoldt unter 04803 1063.

Die Beträge für das Essen werden auch erhoben, wenn man sich angemeldet hat und dann nicht erscheint.

Einlass ab 11 Uhr.

## Gemeinden Pahlen, Dörpling, Tielenhemme und Wallen

### Erreichbarkeit Kümmerer

Tel.: 01520 1710622

E-Mail: kuemmerer@eidergemeinden.de

Web: www.eidergemeinden.de

persönlich: dienstags 10:00 bis 12:00 Uhr und 16:30 bis 18:30 Uhr

Mühlenkamp 17, 25794 Pahlen

(neben dem Bauhof, Treppe hoch)

**Ihr/Euer**

**Tobias Hellmold**

**Kümmerer Pahlen, Dörpling, Tielenhemme, Wallen**

## Gemeinde Süderheistedt



### Jagdgenossenschaft Hagen

Karsten Schmidt

Hagen im Februar 2026

Jagdvorsteher

Dorfstraße 1

25779 Hagen

### Einladung

Zu der am Mittwoch, den **25. März 2026** um **20 Uhr** im **Feuerwehrgerätehaus** in **Süderheistedt** stattfindenden **Jagdgenossenschaftsversammlung-Hagen** werden hiermit alle Jagdgenossen recht herzlich eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Kassenverwalters
3. Kassenprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
4. Verwendung der Jagdpacht.
5. Auszahlung der Jagdpacht
6. Wahlen:
  - a) Kassenprüfer
7. Sonstiges

Auf die Möglichkeit der Vertretung durch Vollmachten gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 der Satzung weise ich gesondert hin.

- a. Die Vollmachten sind ausdrücklich für die Jagdgenossenschaftsversammlung am 25.03.2024 auszustellen.
- b. Vollmachten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Karsten Schmidt

Jagdvorsteher

## Gemeinden Süderheistedt, Norderheistedt, Hagen

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

am **06. März 2026 um 20:00 Uhr**  
im Feuerwehrgerätehaus in Süderheistedt.



Süderheistedt-Norderheistedt  
Hagen



**Tagesordnung**

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Ehrung der verstorbenen Mitglieder
3. Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Jahresbericht
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Wahlen:
  1. Vorsitzende
  - Kassenwart
  - Schriftführerin
  - Kassenprüfer, Stellvertr. Kassenprüfer
8. Gestaltung des Ringreiterfestes 2026
9. Aufnahme neuer Mitglieder
10. Schiedsrichter für das Pokalringreiten in Süderholm
11. Verschiedenes

Mit reiterlichem Gruß

**Vanessa Preuss**

**1. Vorsitzende**

**Gemeinde Tellingstedt**

**Jahreshauptversammlung MTV**

Freitag, 06.03.2026 um 19:30 Uhr im Gasthof „Dithmarscher Hof“

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Ehrungen
3. Jahresbericht des Vorsitzenden mit Aussprache
4. Jahresberichte der Spartenleiter mit anschl. Aussprache
5. Kassenbericht mit anschl. Aussprache
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahlen
  - a. 1. Vorsitzender/de
  - b. Schriftwart/in
  - c. Fußballobmann/frau
  - d. Handballobmann/frau
  - e. Turnwart/in
  - f. Jugendwart/in
  - g. Kassenprüfer/in
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
10. Anträge
11. Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bitte bis zum 27.02.2026 beim Vorsitzenden einzureichen.

**GEMEINSAME MÜLLSAMMELAKTION IN TELLINGSTEDT**

*Gemeinsam machen wir Tellingstedt sauber!*

**Treffpunkt**

**am Samstag, den 07. März 2026**  
**um 14.00 Uhr bei der Markthalle**

**Programm**

14.00 Uhr - Start der Müllsammelaktion

16.00 Uhr - Grillwurst und Getränke als

Dankeschön für alle Teilnehmenden

**Müllsammelzeitraum**

07. - 31. März 2026

Der Müllcontainer steht an der Markthalle.

Die Teilnahme lohnt sich.

Jeder der ein Foto des gesammelten

Unrats an die Kümmerin sendet

nimmt an der Verlosung teil.

Mobil 0173 899 75 33



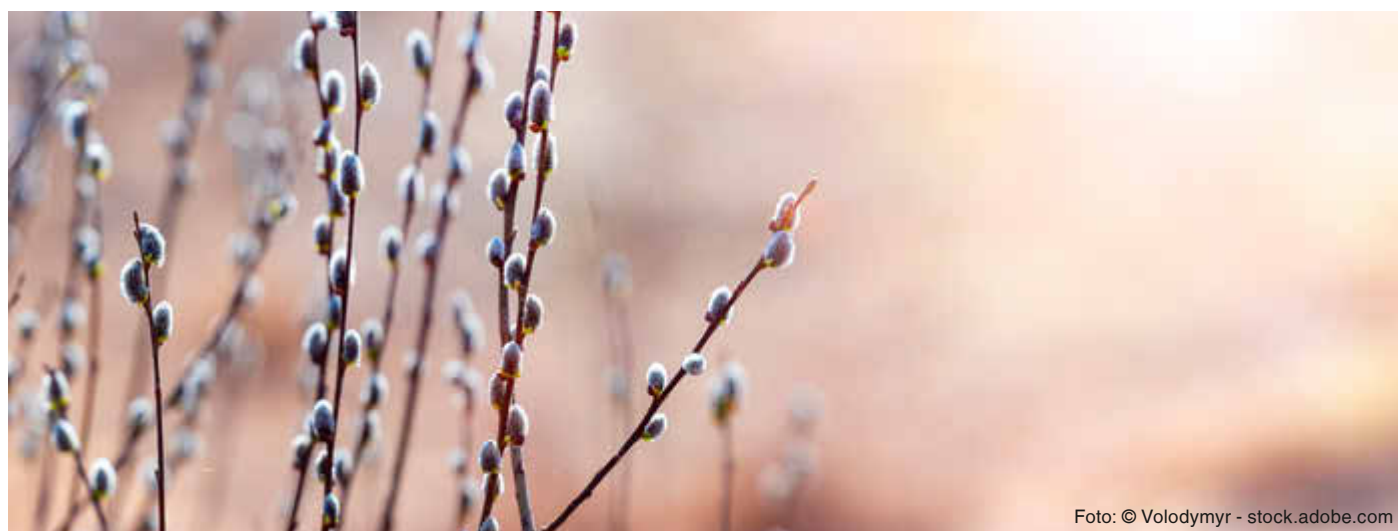
**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

**Blutspendedienste**

**BLUTSPENDE IN TELLINGSTEDT**

**MONTAG**  
**16.03.26**

**Tellingstedt**  
**GGG Tellingstedt**  
**Schulstraße 1-4**  
**15:30 - 19:30 Uhr**



## Jagdgenossenschaft Tellingstedt

### Der Jagdvorsteher

### Einladung

zu der **am Donnerstag, 26.03.2026 um 19:30 Uhr im Schützenhof, Schalkholz**, stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung, werden hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen von Tellingstedt herzlich eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassenbericht und Jahresrechnung 2024 und 2025
3. Kassenprüfungsbericht und Entlastungserteilung
4. Wahlen: Vorstand, Beisitzer, Kassenprüfer
5. Wahl: Neuer Jagdpächter
6. Verwendung der Jagdpacht
7. Sonstiges

Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, weil weniger als 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, findet eine erneute Versammlung am selben Tag um 20:00 Uhr am selben Ort mit gleicher Tagesordnung statt. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

**gez. Reimer Thomsen**  
Jagdvorsteher

## Seniorenachmittag DRK Tellingstedt



Wer abgeholt werden möchte, meldet sich bitte telefonisch bei Harro Petersen unter 04838-7403.

## Erreichbarkeit Kümmerin

Telefon: 0173 8997533  
E-Mail-Adresse: kuemmerin-tellingstedt@gmx.de  
Sprechstunde: dienstags 11:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
im Amt Tellingstedt, Bürgerbüro

Mit freundlichen Grüßen

**Wenke Rolfs**  
Kümmerin der Gemeinde Tellingstedt

## LandFrauenverein Tellingstedt u.U. e. V.



### Wiedereröffnung der Schulküche

Am 17.02.2026 war es soweit – nach gefühlt unendlich langer Zeit wurde an der GGS Tellingstedt die umgestaltete und renovierte Schulküche eingeweiht. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte werden in Zukunft in der nach neuestem technischen Standard und barrierefreien Küche so manche Grundlagen der Ernährung erlernen können. Auch die Mitglieder von Vereinen und Verbänden werden die Einrichtung wieder nutzen können. Somit steht der Herstellung so manchem kulinarischen Höhepunktes nichts mehr im Wege.

Marlies Maaßen und Silvia Langemack vom LandFrauenverein Tellingstedt überreichten zur Einweihung einen Scheck in Höhe von 100 €. Schulleiterin Frau Altrock und Lehrerin Frau Karstens dankten dafür und erklärten, dass mit dem Geld noch fehlendes Equipment für die Küche angeschafft werden wird.



## SoVD Ortsverband Tellingstedt



### Einladung zur Mitgliederversammlung

des Sozialverband, Ortsverband Tellingstedt,  
am Freitag, den 27.03.2026 um 18:00 Uhr  
in den „Schützenhof“ in Schalkholz.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Annahme der Tagesordnung
3. Gedenken der Verstorbenen
4. Grußworte der Gäste
5. Gemeinsames Essen
6. Ehrung langjähriger Mitglieder und Funktionsträger\*innen
7. Jahresbericht des Vorsitzenden



8. Kassenbericht
  9. Kassenprüfbericht
  10. Aussprache zu Punkt 7 – 9
  11. Entlastung des Vorstandes
  12. Wahl eines Wahlleiter\*in
  13. Wahlen 1. Vorsitzender\*in, 2. Vorsitzender\*in, Frauenvertreterin, Schatzmeister\*in, Stellv. Schatzmeister\*in, Schriftführer\*in, Stellv. Schriftführer\*in, 3 Beisitzer\*innen, Revisoren\*innen
  14. Wahl der Delegierten zur Kreisverbandstagung
  15. Verschiedenes
  16. Tombola
  17. Schlussworte
  18. Ziehung des Hauptgewinns
- Verbindliche Anmeldungen bis zum 13.03.2026 bei Helmut Meyer 04838-1256, per E-Mail: sovd-tellingstedt@online.de Kostenbeitrag für das Essen: 20,00 €.

## Gemeinde Welmbüttel

<https://www.welmbuettel.de/>

## Winterspeck-Challenge 2026

### 2.135 Kilometer für einen aktiven Start ins neue Jahr

Motivation, Gemeinschaft und jede Menge Bewegung – die Winterspeck-Challenge im Januar 2026 in Welmbüttel war ein voller Erfolg.

Mit beeindruckenden 2.135 zurückgelegten Kilometern setzten die 27 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein starkes Zeichen für Aktivität und Zusammenhalt. Ob joggend, walkend oder bei ausgedehnten Spaziergängen – im gesamten Januar wurde jeder Kilometer gesammelt und in die gemeinsame Wertung eingebracht.

Organisiert wurde die Aktion vom Schützen- und Sportverein Waldesruh, der damit einen sportlichen Impuls zum Jahresbeginn setzte. Ziel der Challenge war es, nach den gemütlichen Feiertagen wieder in Bewegung zu kommen und dem „Winterspeck“ den Kampf anzusagen.

Über vier Wochen hinweg dokumentierten die Teilnehmenden ihre Strecken, motivierten sich gegenseitig und trotzten Wind, Regen und frostigen Temperaturen. Der sportliche Ehrgeiz war dabei ebenso spürbar wie der gemeinschaftliche Gedanke.

Ein besonderes Ausrufezeichen setzte Gesine Frahm: Mit über 200 gelaufenen Kilometern sicherte sie sich souverän den ersten Platz – eine herausragende Leistung, die großen Respekt verdient. Doch auch alle anderen Beteiligten trugen mit ihren individuellen Beiträgen maßgeblich zum beeindruckenden Gesamtergebnis bei.

Organisatorisch wurde die Aktion bewusst unkompliziert gehalten: Jeder Kilometer zählte – unabhängig von Tempo oder Sportart. So konnten sowohl ambitionierte Läuferinnen und Läufer als auch gemütliche Spaziergänger teilnehmen. Genau diese Offenheit machte den besonderen Charme der Winterspeck-Challenge aus.

Bei der abschließenden Auswertung durfte sich schließlich jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer über einen Preis freuen – eine schöne Anerkennung für Einsatz, Durchhaltevermögen und Teamgeist.

**Am Ende steht nicht nur die stolze Gesamtleistung von 2.135 Kilometern, sondern auch das gute Gefühl, gemeinsam etwas erreicht zu haben. Nach diesem gelungenen Auftakt ins Jahr 2026 scheint eine Wiederholung im kommenden Winter mehr als wahrscheinlich.**

## Gemeinden Welmbüttel-Gaushorn-Schrum

### ES IST WIEDER SOWEIT !

**Für JEDERMANN,  
für JUNG UND ALT,  
hier steht der SPASS im  
Vordergrund!**



Am Freitag, 13.03.2026 um 19.00 Uhr  
Im Dree-Dörper-Huus in Welmbüttel.  
Es sind wieder tolle Preise am Start.

**Hinweis**

Gegen den kleinen Hunger zwischendurch  
gibt es wieder einen kleinen Imbiss.

Anmeldung bei  
Hein Horning 0160 94 95 1749  
Cerstin Carstens 0172 45 42 602

**Wir bitten um Anmeldung bis Mittwoch 11.03.2026**

Der Ringreiterverein freut sich auf einen **LUSTIGEN UND  
GESELLIGEN ABEND** mit euch.

Der Ringreiterverein  
Welmbüttel-Gaushorn-Schrum



## Sonstiges

### De Plattdüütsche Eck

**Ick snack  
PLATT  
Du ok?**

### Dat Fröhjohr

De März is dor, dat Fröhjohr kummt,  
dütt Johr is de Winter bi uns bleem.  
De witte Landschop, oh, wi smuck,  
nu over koomt de Blööm mit Hauruck.  
Am fröhen Morgen begrött uns de Sün'n,  
wi sünd all rut ut de winterlichen Plünn.  
Wi freut uns bannig, de Warms is dor,  
nu kummt een schöne Tied, dat is klor.  
De Mütter mit de Kinner  
goht na de Bodanstalt.  
Bodmeester Thomas leert de Kinner dat Swimm'n,  
mit Freud sünd veele dorbi, un wart gewinn'n.  
So löppt de Tied, so is dat good,  
de Lüüd hebbt wedder frohen Moot.  
Wi all freut uns op düssen Gang,  
allns geiht wieder, weet man nich bang.

Elisabeth Müller, März 2026





**Bestattungsinstitut  
Ramcke**  
fachgeprüfter Bestatter



zertifizierter Fachbetrieb

**Kirchspielbezirke mit allen Gemeinden :**  
**Tellingstedt - Hennstedt - Delve - Pahlen**  
**Heide - Weddingstedt - Nordhastedt**  
**Albersdorf**

- alle Bestattungsarten
- Erledigung aller Formalitäten
- Organisation aller Termine u. Wünsche
- Trauerdrucksachen
- Bestattungsvorsorge

**24 Stunden für Sie da !**  
**Telefon : 04838 - 1376**

## Sich selbst und die Angehörigen entlasten

(djd). Die eigene Bestattung ist ein Thema, das viele Menschen lieber ausblenden - dabei kann eine gut durchdachte und rechtzeitig umgesetzte Bestattungsvorsorge eine große Erleichterung bedeuten. Erstens sorgt sie für finanzielle Kalkulierbarkeit. Zweitens wird sichergestellt, dass die eigenen Bestattungswünsche umgesetzt werden. Drittens werden Angehörige von Entscheidungen und finanziellen Belastungen in einer emotional schwierigen Zeit entlastet. Das gilt umso mehr bei der Entscheidung für eine besondere Form des Gedenkens, etwa einen Erinnerungsdiamanten. Das Verfahren zur Umwandlung von Asche oder Haaren in einen Diamanten wurde von der Firma Algordanza in der Schweiz entwickelt, Info: [www.algordanza.com](http://www.algordanza.com). Bei der Finanzierung der Vorsorge können 50 oder 100 Prozent eingezahlt werden.



ABSCHIED NEHMEN

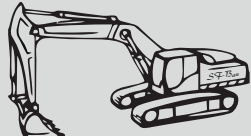
## BAUEN & WOHNEN



### Schön alleine reicht nicht aus

Immer mehr Menschen legen beim Möbelkauf Wert auf Funktionalität, Design und eine umweltgerechte Herstellung. Nachhaltige Möbel entstehen durch den Einsatz zertifizierter Materialien, die langlebig, robust und recycelbar sind. Das Holz stammt aus verantwortungsvoller Forstwirtschaft, die verwendeten Holzfa-

serplatten sind FSC-zertifiziert. In der Produktion fällt nur wenig Ausschuss an, und bis auf Schrauben und Beschläge lassen sich die Möbel vollständig wiederverwerten. Angeboten werden unter anderem Betten, Regale, Schränke, Tische, Sitzmöbel und Kindermöbel.  
 djd 74778/ tojo.de

**Pflastern - Abbruch - Tiefbau - Erdbau**

**Sascha Frahm**  
 Wilhelmstraße 53 25774 Lunden  
 Tel. 0160-93211044  
[sf.bau.nord@gmail.com](mailto:sf.bau.nord@gmail.com)



**MODROW**  
**Heizung - Sanitär**  
**Mobil: 0177 679 21 57**

---

**Beratung - Planung - Montage**  
[Modrow.Jens@gmx.de](mailto:Modrow.Jens@gmx.de)  
**TELLINGSTEDTER STR. 41 · 25794 DÖRPLING**



**Steinberg**  
 Handwerk & Handel GbR

**Maler-, Tapezier-,  
 Bodenverlegearbeiten**

25779 Wiemerstedt • Hauptstraße 10  
 Mobil: 0152 55280981 oder 0174 6657203





**Dahmlos**  
 Landschaftsgärtnerei

**WIR MACHEN DAS!**  
 Die Landschaftsgärtnerei

[www.dahmlos.de](http://www.dahmlos.de)  
 25782 Tellingstedt | Tel. 04838 78700

**Wir erschaffen dir deinen sonnigen Ruheraum im Garten.  
 Meld' dich gerne!**

# Gesundheit

- Anzeige -

## Wie freiwillige Helfer entlasten können

Ohne Ehrenamt wäre die Pflege vielerorts kaum denkbar. Freiwillige begleiten Menschen beim Spazierengehen, lesen vor, hören zu oder unterstützen bei Ausflügen. Sie ersetzen keine Fachkräfte, aber sie schenken Zeit – das knappste Gut in der Pflege. Für Bewohner bedeutet das Abwechslung, soziale Kontakte und mehr Lebensfreude. Für Pflegekräfte ist es eine spürbare Entlastung, wenn Ehrenamtliche Aufgaben übernehmen, die sonst im Alltag untergehen würden. Die Organisation ist entscheidend: Ehrenamt braucht klare Strukturen, feste Ansprechpartner und Schulungen. Nur so fühlen sich Helfer sicher und bleiben langfristig dabei. Auch Wertschätzung ist wichtig – sei es durch Dankeschön-Veranstaltungen, Fortbildungen oder kleine Aufmerksamkeit. Besonders in Hospizen zeigt sich die Bedeutung: Ehrenamtliche begleiten Sterbende, sind da, wenn Angehörige erschöpft sind. Diese Arbeit ist unbezahlbar – im wörtlichen wie im übertragenen Sinn. Das Ehrenamt kann die Pflege nicht retten. Aber es macht sie menschlicher, vielfältiger und wärmer. Und es zeigt: Sorge füreinander ist nicht nur Aufgabe von Profis, sondern der ganzen Gesellschaft.

A. Löbkens & G. Lemke  
ambulante  
**Pflege Daheim**  
Ferdinand-Neelsen Str. 1  
25779 Fedderingen  
Tel. 0 48 36 / 86 1416 - Fax 0 48 36 / 86 15 81  
*Vertrauen ist der Weg zu einer guten und fürsorglichen Pflege!*  
Unsere Leistungen:  
• Häusliche Krankenpflege  
• Ausführung ärztlicher Verordnungen  
• Beratung und Pflegeleistungen der Pflegeversicherung  
Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern! Rund um die Uhr!

**Pflege team Schallhorn**  
herzlich • menschlich • nah

Ambulante  
Alten- und Krankenpflege



- ✓ Beratung
- ✓ Körperpflege
- ✓ Haushaltsführung
- ✓ medizinische Versorgung
- ✓ Medikamentengabe
- ✓ Hausnotruf

**Ihr ambulanter Alten- und Krankenpflegedienst in Norderdithmarschen.**  
**Wir kommen gerne auch zu Ihnen, rufen Sie uns einfach an!**

**Tel. (04882) 6054565**  
[www.pflegeteam-schallhorn.de](http://www.pflegeteam-schallhorn.de)  
E-Mail: [info@pflegeteam-schallhorn.de](mailto:info@pflegeteam-schallhorn.de)  
Große Bergstr. 24 - **25774 Lunden**  
Klever Weg 24 -26 - **25779 Hennstedt**

## FACHBETRIEBE

Anzeigenteil

**WÄSCHEREI JEBE**  
Heissmangel

Inh. Matthias Jebe  
Gastronomie-Service - Tischdeckenverleih - Gardinen-Service - chemische Reinigung

**Hol- und Bringservice für**

- Haushaltswäsche
- Kittel und Oberhemden
- Tischwäsche

**Annahmestellen in ganz Dithmarschen**

Schulstraße 16 - **25779 Hennstedt**  
Telefon (04836) 13 89 - Telefax (04836) 99 54 89  
[www.waescherei-jebe.de](http://www.waescherei-jebe.de) - E-Mail: [waescherei-jebe@t-online.de](mailto:waescherei-jebe@t-online.de)

**FAHRSCHULE Kühlke**  
JETZT  
DURCHSTARTEN  
Theorieausbildung  
in 7 Werktagen



Sandra & Thomas Kühlke  
Wir freuen uns auf Euren Besuch!

Sportboot • PKW • LKW • Trecker • Bus  
Roller • Mofa • Motorrad

Tel. 04836 - 9965652 • Mobil 0152 - 33538806  
[www.fahrschule-kuhlke.de](http://www.fahrschule-kuhlke.de)

## IN SACHEN WERBUNG BERATE ICH SIE.

**DOREEN MAHNCKE**  
VOM MITTEILUNGSBLATT EIDER

Tel.: 039931 579-57  
E-Mail: [d.mahncke@wittich-sietow.de](mailto:d.mahncke@wittich-sietow.de)



## Ihre Annahmestelle für Ihre Anzeige

für das Amtsblatt "Amt Eider"

### Öffnungszeiten:

Mo. - Sa.: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Mo. - Di.: 14.00 - 17.00 Uhr, Do. - Fr.: 14.00 - 17.00 Uhr

Bücher – Papier-, Schreib- und Spielwaren - Fotokopien  
alles für die Schule – alles fürs Büro!

**Postagentur** mit sämtlichen Postgeschäften

**Für sämtliche Handytarife**

können Sie Ihr Handy bei uns aufladen!

Prepaid-Karten vorrätig!

**Lotto-Annahme** zu unseren gewohnten Geschäftszeiten

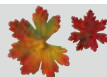
**Schlüsseldienst** wir fertigen Ihren Schlüssel sofort zum Mitnehmen

## Druckerei Jürgen Schallhorn

**25774 Lunden** – Poststr. 1

Tel. (04882) 2 08 – E-Mail: [j@druck-schallhorn.de](mailto:j@druck-schallhorn.de)

# Helfer in schweren Stunden



## Bestattungen V. Manthey

- Erledigung aller Formalitäten
- Erd- & Feuerbestattungen
- Seebestattungen
- Waldbestattungen

Tag und Nacht  
für Sie erreichbar

Eiderstr. 17 • 25794 Pahlen

Telefon 04803.13 99

Mobil 0160.90 24 82 69

· Pahlen · Delve · Hennstedt · Dellstedt · Tellingstedt

## Den Verlust eines Menschen individuell verarbeiten

- Anzeige -

(djd). Die Bestattungskultur erlebt einen tiefgreifenden Wandel, dieser ist durch individuelle Bedürfnisse und Ansichten über den Tod geprägt. Zur Trauerbewältigung gehören inzwischen alternative Wege, um den Verlust eines geliebten Menschen zu verarbeiten. Mit Erinnerungsdiamanten besteht die Möglichkeit, die verstorbene Person über den Tod hinaus nicht nur im Herzen, sondern auch physisch bei sich zu tragen.

Dabei wird ein Teil der Haare oder Asche des oder der Verstorbenen in der Schweiz zu einem Rohdiamanten gepresst und auf Wunsch geschliffen. Die rechtlich unbedenkliche Alternative zu Diamanten aus Asche sind Erinnerungsdiamanten aus Haaren, mehr Infos: [www.algordanza.com](http://www.algordanza.com). Wer an einem Erinnerungsdiamanten interessiert ist, wendet sich in Deutschland an einen Bestatter seiner Wahl.

## BAUEN & WOHNEN



Foto: AdobeStock - InfiniteFlow

Wir verschönern Ihr Zuhause  
mit Bodenbelägen aller Art!

## FUSSBODEN TECHNIK Matthiesen

25779 Wiemerstedt

Mobil 0172-4328706 • E-Mail [ftm-rm@web.de](mailto:ftm-rm@web.de)

[www.fußbodentechnik-matthiesen.de](http://www.fußbodentechnik-matthiesen.de)

Wenn es gut werden soll...

## Thomas Behrens Zimmerei & Dachdeckerei

0170 49 18 910

Zimmerei Thomas Behrens GmbH  
An der Sandkuhle 16 25799 Wrohm



## Theobald SANITÄR HEIZUNG KLIMA

Ab sofort findet ihr uns in der  
Mühlenstraße 7 in Hennstedt.

04836 - 541

[theobald-shk.de](http://theobald-shk.de)

Fliesenfachbetrieb

## Voß & Kruse

Meisterbetrieb

GmbH

- Estrich- und Trockenbauarbeiten
- Exklusivbäder
- Individuelle Mosaikarbeiten
- Komplett-Badsanierungen
- Modernisierungen

Renovierungen  
und Umbauten  
aus einer Hand!

Löken 2 • 25791 Linden

Tel. (04836) 8479 • Mobil (0170) 9653319 Kruse • Mobil (0170) 2118426 Voß  
[www.fliesenleger-voss-kruseGmbH.de](http://www.fliesenleger-voss-kruseGmbH.de)

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant  
vor Ort

Diesel • Heizöl • Premium Heizöl  
Markenschmierstoffe • NORDGAS-Flüssiggas



JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG

25746 Heide

Telefon 0481 - 8560-0

E-Mail: [info@KlingerKg.de](mailto:info@KlingerKg.de) - [www.klingerkg.de](http://www.klingerkg.de)

## Michael Timm

Zimmerei



- ♦ Ausführung von sämtlichen Zimmererarbeiten
- ♦ Innenausbau ♦ Gerüstbau ♦ Dachindeckung
- ♦ Asbestsanierung/-entsorgung nach TRGS 519

Tel.: 04882 / 5021 ♦ Mobil: 0175 / 8407607

Fax: 04882 / 5771 ♦ [zimmerer-timm@t-online.de](mailto:zimmerer-timm@t-online.de)